

Die Anfänge der Reform des deutschen und österreichischen Münzwesens 1524.

Von

Dr. Alfred Nagl.

Mit dem für diese Darstellung gewählten Zeitpunkt betreten wir eine Periode des deutschen und österreichischen Münzwesens, in der dieses ein ganz neues Umlaufsmittel, das Silber als Bestandteil des Großverkehrs, in sich aufgenommen hat und zum ersten Male auf der ganzen Linie zum Gegenstand der Reichsgesetzgebung gemacht worden ist. Es geschah auf Grund eingehender, von Ernst und beachtenswertem Verständnis zeugender Gutachten der maßgebendsten Fachleute im Reiche, so daß wir mit deren Ausführungen zugleich willkommene Gelegenheit erhalten, die Anschauungen des Zeitalters über diesen schwierigen Gegenstand kennen zu lernen.¹⁾

Wenn schon der angedeutete Vorgang erkennen läßt, daß man in Deutschland damals die Wichtigkeit des Geldwesens, gedrängt durch die gegen Ende des 15. Jahrhunderts einsetzende Vorwärtsbewegung aller Kulturinteressen und namentlich der volkswirtschaftlichen Verhältnisse, zu erfassen gelernt hatte, so steht dem eine auffallende Teilnahmslosigkeit früherer Zeiten und eine von sehr mangelhaftem Verständnis zeugende Verwilderung des deutschen Geldwesens gegenüber. Selbst das Reichsgesetz von 1356, genannt

¹⁾ Hirsch Joh. Ch., Des Teutschen Reichs Münz-Archiv, I (Nürnberg 1756); Sammlung des bayerischen Münzrechts, I (Joh. G. v. Lori, s. ant. l. & a.); Pückert Wilhelm, Das Münzwesen Sachsens, 1518—1545 (Leipzig 1862); Newald Johann, Das österreichische Münzwesen unter Ferdinand I. (Wien 1883); Ernst Karl v., Geschichte des österreichischen Münzwesens bis zum Jahre 1858, Art. »Geld« im österreichischen Staatswörterbuch, 2. Aufl. (Wien 1905); Schrötter Fried. Freih. v., Das Münzwesen des Deutschen Reiches von 1500 bis 1566, in Schmollers Jahrbuch, XXXV (1912) 1697 und XXXVI (1913).

die Goldene Bulle, das eine umfassende Ordnung der deutschen politischen Zustände erstrebte, war auf dem Gebiete des Geldwesens bloß zu einem zunächst im Sonderinteresse des böhmischen (luxemburgischen) Königshauses gelegenen Münzprivilegium gelangt. Die wenigen, dürren Worte, mit denen gleichzeitig die gleiche Berechtigung, wohl als verabredete Gegenleistung, auf die Kurfürsten ausgedehnt wird, ist nicht weniger ein Zeugnis von dem verfehlten Standpunkte jener Zeit in einer das Gemeinwohl so tief berührenden Sache.

Aber fast das ganze 15. Jahrhundert ging in Deutschland vorüber, ohne daß der immer ärger sich gestaltenden Verwilderung des Geldwesens, einer Frucht der partikularistischen Zerrissenheit des Reiches und des gänzlichen Mangels einer Reichsexekutive, ernstlich Einhalt getan worden wäre. Erst die Errichtung der Münze von Hall im Inntal gegen Ende des Jahres 1477 durch Erzherzog Sigmund von Tirol, und namentlich die von dort im Jahre 1482 ausgegangene Ausprägung einer 15lötigen Silbermünze bahnte die Reformbewegung im Münzwesen an und führte im Jahre 1524 zur ersten, das ganze Gebiet des Münzwesens umfassenden Reichsmünzordnung. Wenngleich dieser erste Versuch der Einführung einer einheitlichen Reichsmünze vorläufig mißglückte, so war die Bewegung doch zunächst einmal zu einer praktischen Tat gelangt, die sich als die legislative Festsetzung der wichtigsten Gesichtspunkte einer Reform und für die Zukunft als der Ausgangspunkt weiterer Bestrebungen gegenüber den übergroßen in Deutschland sich dagegen erhebenden Schwierigkeiten bewährte. Dieser Erfolg war zunächst darin gegeben, daß die allgemeine Überzeugung von der Notwendigkeit einer das ganze Reich umfassenden Münzreform an Boden gewonnen hatte. Kurz vor seinem Tode hatte der in den politischen Kreisen Norddeutschlands einflußreiche Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg (gest. 11. März 1486) dieser Überzeugung Ausdruck gegeben, indem er schon damals die Einführung einer einheitlichen Münze für das ganze Reich neben der Sicherung von Frieden und Recht geradezu als das nächste Ziel der Bestrebungen des Reichstages bezeichnete. Wie sehr aber diese Überzeugung sich im Laufe des 16. Jahrhunderts verdichtet hatte, beweist der Umstand, daß die Münzreform neben den zunächst auf den drei Nürnberger Reichstagen von 1522 bis 1524 übermächtig hervortretenden drei Punkten: Luthersache, Exe-

kution und Monopolen sich als der vierte ständig auf der Tagesordnung der Reichsversammlung erhalten konnte, beweist in bezeichnender Weise auch das infolge der Reichstagsbeschlüsse ergangene kaiserliche Münzedikt vom 15. August 1559, wenn darin ein Münztag in Aussicht genommen wird mit der Aufgabe, *dieses hochwichtig Werk mit zeitigem Rath ferner zu bedenken*.

So stellt sich das Jahr 1524 als der eigentliche Wendepunkt in dieser tief einschneidenden Kulturfrage dar. Es scheint mir bei der Schwierigkeit der damit verbundenen Verhältnisse angebracht, gerade dieses Jahr mit seinem ersten Versuche, das Münzwesen auf der ganzen Linie durch die Reichsgesetzgebung zu ordnen und eine einheitliche Münze herzustellen, als Übersichtspunkt zu wählen, um auf die betreffenden Einzelfragen näher als es bei einer fortlaufenden Geschichtserzählung geschehen könnte, einzugehen und so einen festen Anhalt für das Verständnis der weiteren Entwicklung zu gewinnen.

Unwillkürlich tritt an die Spitze dieser Erörterungen die Frage, welche denn die Gründe gewesen waren, die das Münzwesen des Deutschen Reiches so sehr hinter dem der zivilisierten Nachbarländer zurückbleiben ließen? Von ihnen liegt nur der politische, zunächst die Aufteilung der Reichsgewalt und damit der Münzberechtigung unter zahlreiche Einzelherrschaften, klar zutage. Das Bestreben der Landesherrn, das Münzregal als Einkommensquelle auszunützen, das bei dem Mangel einer geregelten finanziellen Einrichtung für die Bestreitung der Staatsaufgaben und den Anschauungen des Zeitalters, die Quellen der Staatseinnahmen als Privatsache des Fürsten zu betrachten, sich gleichsam von selbst einstellte, mußte einer Regelung des Münzwesens nach den Ansprüchen des Gemeinwohls von vornherein im Wege stehen. Dabei hatte das seltsame Verhältnis zwischen der staatsrechtlichen Einheit des Reiches und den nunmehr heranwachsenden Landeshoheiten die Folge, daß die Territorialmünze den Anspruch auf Umlaufsrecht im ganzen Reiche erhob und sich hiebei im deutschen Geldwesen ein internationaler Zug herausbildete, bei dem die Rücksicht auf das Wohl des Landes noch mehr sich verdunkeln mußte. Ein besonders ungünstiger Umstand war für das Münzwesen im Deutschen Reiche auch aus der gedrückten Stellung des städtischen Bürgertums erwachsen. Schon im Altertum hatte sich aus dem Gegensatz der Münzzustände der griechischen Handelsstädte und des römischen

Weltreiches die Erkenntnis aufgedrängt, daß der Kaufmann, der von der Umkehr der Kapitalien lebt und in seinem Vermögen von den Veränderungen im Münzwesen mehr als jeder andere Stand empfindlich berührt wird, ein besonders hohes Interesse an der guten Ordnung des Geldumlaufes hat und sich dort, wo er die politische Gewalt in Händen hält, stets mit Nachdruck für diese Ordnung einsetzen wird. Im Mittelalter war dieser Gegensatz besonders in den Zuständen der italienischen Handelsstädte und denjenigen der deutschen Länder hervorgetreten. Es ist daher von Bedeutung für unseren Gegenstand, daß in Deutschland der bürgerliche, namentlich der eigentlich kaufmännische Erwerb, trotz des glänzenden Aufschwunges, den er genommen, noch im 16. Jahrhundert die geringschätzende, ja leidenschaftliche Gegnerschaft der maßgebenden politischen und geistigen Kreise, wie eines Ulrich von Hutten und seiner adeligen Gesinnungsverwandten, die eben zur Zeit unserer Betrachtung in einen wilden inneren Krieg ausgeartet war, finden konnte und daß wir die Reichsstädte noch auf dem dritten Nürnberger Reichstag vom Jahre 1524 im Kampfe um ihre Zulassung und um eine Stimme auf dem Reichstage antreffen.¹⁾

Günstiger war um jene Zeit die politische Stellung der österreichischen Städte, ja der Gang der Verhandlungen auf dem General-Landtag zu Innsbruck vom Jahre 1518 läßt sogar einen hervorragenden Einfluß des städtischen Bürgertums erkennen. Seine Anregungen bezüglich der Münzreform werden wir noch zu erwähnen haben. Leider stand es, trotz der handelsgeographisch so überaus günstigen Lage der Stadt Wien, nicht auf der Höhe seiner Aufgabe und verrannte sich noch immer in das Streben, die

¹⁾ Ich erwähne hier nur des vorläufigen Ausgangs dieser damals unausgetragen gebliebenen Frage, die selbst die persönliche Einmischung des Kaisers veranlaßt hat. Am 15. Februar 1524 eröffnen Orator und Statthalter des Kaisers den Kurfürsten, Fürsten und Ständen, Ihre Majestät lasse ihnen seine Meinung anzeigen: Nachdem die Städte nicht die geringste Last des Heiligen Reiches trügen, so achten Ihre Majestät nicht für unziemlich, daß sie eine Stimme und Session im Reich haben sollten. RTA. j. R. IV, 66, nach einer prot. Aufzeichnung des Mainzer Sekretärs Andreas Rucker. Die staatsrechtliche Tragweite dieser Anforderung wird ersichtlich aus einer anderen gleichzeitigen Aufzeichnung vom 15. Februar Georgs von Klingenbeck, Rat des Hochmeisters Albrecht von Preußen (ebenda 189): *Summarie ir (der Reichsstädte) erzeltte schrift bedeutet darauf, das si ir session und die dritt stimb haben sollten, als nemblich die kurfürsten hette(n) eine, darnach die andern fürsten, prelaten, grafen und herren die ander, volgents si di dritt.*

Schwäche seines Unternehmungsgestes durch Straßen- und Marktprivilegien gegen die auswärtigen Kaufleute zu schützen.

Ein hemmender Umstand von besonderem Gewichte lag endlich seltsamerweise auf dem Gebiete der theoretischen Erkenntnis. Es handelt sich um die scheinbar nebensächliche, in Wirklichkeit aber entscheidenden Rolle der unterwertigen, sogenannten Scheidemünze. Als unentbehrlicher Gebrauchsgegenstand des täglichen Kleinverkehrs hat sie eine wichtige Funktion und erfüllt dieselbe in Harmonie mit den allgemeinen Interessen, wenn sie im Umlauf auf die Grenzen des Bedürfnisses beschränkt bleibt. Aber der Münzgewinn aus der Herstellung unterwertiger Münze verleitet dazu, diese Grenzen mehr und mehr zu überschreiten und bringt durch die bekannte Wirkung, daß vor dem im Übermaße vorhandenen schlechten Geld das gute verschwindet, den gesamten Geldumlauf eines Landes in Verwirrung. Im Deutschen Reich des Mittelalters litt der wirtschaftliche Verkehr überall schwer unter der unterwertigen Münze, einheimischer sowohl wie fremder, ein Zustand, der nicht allein von der Gewinnsucht der Münzherren, sondern auch von der mangelhaften allgemeinen Einsicht in das Wesen dieser volkswirtschaftlichen Verhältnisse verschuldet wurde. Erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts kommen, zunächst in Sachsen, die ersten Spuren einer Erkenntnis des Wesens der Scheidemünze zum Vorschein, wo in der Teilung der Münzgattungen nach Oberwehr und Beiwehr (Ober- und Beiwährung) schon das Richtige getroffen wurde. Und in den Münzreformen des 16. Jahrhunderts treten dann auch die ersten Versuche auf, die »Scheidmünze« in den nötigen Grenzen zu halten, die aber vorläufig, bei dem Mangel einer allgemeinen Reichsexekutive, unzulänglich bleiben mußten.

I. Allgemeiner Charakter des deutschen Geldumlaufs zu Ende des 16. Jahrhunderts.

Der allgemeine Wertmaßstab und das Umsatzmittel in allen Geschäften größeren Umfanges, dem sogenannten Großverkehr, war den überwiegenden Teil des 15. Jahrhunderts hindurch noch ausschließlich das Gold, in Österreich der Dukaten des benachbarten Ungarn, in den übrigen Ländern des Deutschen Reiches der rheinische Gulden. Hatte sich der erstere durch die Wechselfälle der Jahrhunderte stets annähernd auf gleicher Höhe seines inneren

Wertes erhalten, so kann man von dem rheinischen Gulden nicht das gleiche sagen. Und doch begegnen wir im Jahre 1477 auf einem großen Münztage zu Frankfurt, auf den wir noch zurückkommen werden, der Bemerkung, *das uf des fürsten am Rine gulden allenthalben im Reiche bezalunge, verscribunge, zinse und gulte (Gülten) gesetzt sien, davon yemant wyter zu beschriben oder zu bescheiden nit not duncke*¹⁾ — ein Umstand von weittragender Bedeutung, dessen Richtigkeit durch seine oftmalige Betonung in der Folgezeit auf den deutschen Reichstagen und anderwärts außer allen Zweifel gestellt wird. Diese Rolle des rheinischen Guldens hatte auch in Tirol und selbstverständlich in den deutschen Vorlanden ihre volle Geltung und war übrigens auch den fünf niederösterreichischen Landen nicht ganz fremd. Ein Zeugnis dieser letzteren Tatsache geben Ausmünzungen dieser Münze in Österreich im 15. Jahrhundert, wenn sie auch vereinzelt geblieben waren, dann die Münzordnungen Erzherzog Albrechts VI. im Lande ob der Enns vom Jahre 1458 und 1459²⁾, die im Golde ganz auf den Fuß des »guldein Reinisch« gestellt sind, aber auch die Münzordnung Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1481³⁾, die in den Normen für die Goldausmünzung zwar den Dukaten in den Vordergrund stellt, aber den rheinischen Gulden nicht ganz umgeht, endlich der Umstand, daß eben die in das Jahr 1524 fallende Wendung im deutschen Geldwesen auch in Österreich den rheinischen Gulden zur vollen Herrschaft auf dem Gebiete des Großverkehrs gebracht hat. Die Münzordnung Ferdinands I. vom 15. Februar dieses Jahres, das erste und wichtigste Aktenstück unserer Betrachtung, verleiht den beiden Goldstücken schon die umgekehrte Rolle jener älteren österreichischen, sie normiert beide, läßt aber den Dukaten ohne Valvation in Silbergeld und stellt in letzterem an die Spitze den »*silberin guldiner, da ainer ainen Rainischen gulden gelte*«. Was ist aber der rheinische Gulden?

Die römische Goldwährung, von Kaiser Konstantin d. G. und dem spätrömischen Reiche zu Byzanz ausgehend, mußte im Abendlande gegen Ende der Merowingerzeit einer ebenso ausschließlichen

¹⁾ Hirsch, Des Teutschen Reiches Münz-Archiv I (1756), 149. Ich werde dieses Sammelwerk im folgenden bloß mit »Hirsch« anführen.

²⁾ Joseph von Kolb, Die Münzen, Medaillen und Jetone des Erzherzogtums Österreich ob der Enns. Linz 1882. Im Anhang.

³⁾ Nagl, in: Numismatische Zeitschr. XLI (1908).

Herrschaft des Silbers weichen. Erst der Goldgulden, der Fiorino d'oro der Stadt Florenz vom Jahre 1252, sicher die ruhmreichste und wichtigste Münze des gesamten Mittelalters, unter den Einwirkungen des seit den Kreuzzügen sich neu organisierenden Handels entstanden, hatte sich fähig erwiesen, die für den Großverkehr unzulänglich gewordene Gestalt des damaligen Geldumlaufes, namentlich die nordwärts der Alpen gangbar gewordene Zuwägung des unvermünzten Silbers nach Markgewicht, zu brechen. Mit ihrem Fuße von 3 Gewichtsdenaren, entsprechend $\frac{3}{288}$ des zu Florenz gangbar gebliebenen römischen Pfundes, das ist 3 Skrupeln ganz feinen Goldes (24 Karat)¹⁾, wurde diese Münze von den Handelsstädten Oberitaliens noch im 13. Jahrhundert zu einem allgemein angenommenen Währungstypus unter dem gemeinsamen Namen *Fiorino d'oro* erhoben. Sie verbreitete sich in Deutschland um das Jahr 1330, namentlich aber als König Eduard III. von England in den Jahren 1337 bis 1339 für seine Kriegsunternehmung gegen Frankreich von florentinischen Bankhäusern große Darlehen in dieser Münze aufgenommen hatte und einen erheblichen Teil davon in den Rheinlanden verausgabte, und erfuhr nun in den Ländern diesseits der Alpen zahlreiche Nachmünzungen, die sich im äußeren Typus zunächst genau an das Gepräge der Stadt Florenz hielten, in Österreich insbesondere durch die Herzöge Albrecht II. und Rudolf IV.²⁾ Diese Jugendgeschichte des Guldens auf deutschem Boden trat in ihr zweites Lebensalter, als gegen Ende des 14. Jahrhunderts der ältere Typus sich schrittweise verwandelte, indem zuerst die Lilie von Florenz dem Wappen der einzelnen Münzherrlichkeiten und ebenso später auch Johannes d. T., der Schutzheilige der Arnstadt, gewöhnlich einem Lokalheiligen, so z. B. in Ungarn dem hl. Ladislaus, Platz machen mußte. Der innere Wert des Goldstückes war nunmehr auf deutschem Boden unter dem Vortritte der rheinischen Ausmünzung einer immer weitergehenden Abschwächung ver-

¹⁾ In der Tat kam Florenz diesem erst in unseren Tagen erreichten Ideal in bewunderungswürdigem Grade nahe.

²⁾ Der vielbesprochene Kremser Guldenfund, einer der bedeutsamsten dieser Art, den ich in den Blättern des Vereines für Landeskunde in Niederösterreich, XXVI (1892), eingehend besprochen habe und auf den ich zur Orientierung über diesen Gegenstand hier verweisen will, hatte in allen seinen Bestandteilen dermaßen ein einheitliches Gepräge, daß diese bei der Auffindung für Münzen von einheitlicher Herkunft gehalten wurden. Über die beiden österreichischen Gulden jener Periode vgl. a. a. O. S. 306f.

fallen, während nur der Gulden Böhmens und dessen goldfördernden Nebenlandes Schlesien noch für eine längere Periode, dann aber der Dukaten Ungarns sich in diesem Punkte dauernd auf der alten Höhe erhielten und daher dem oberitalischen Fiorino d'oro gleichwertig geachtet wurden.

Die völlige Neuheit der Goldmünze auf deutschem Boden hatte über die Regalfrage in ihrer Anwendung auf diese Münze anfangs zu einer sehr freien Auffassung geführt, denn zahlreiche Ausmünzungen des Goldflorens hatten hier stattgefunden, ohne daß dafür ein Privilegium von der Reichsgewalt erwirkt worden wäre. Dazu gehört insbesondere auch Österreich, das übrigens auch für seine ältere Münztätigkeit gewiß niemals eine ausdrückliche Ermächtigung erwirkt hatte. Denn allgemein besteht die Ansicht, daß die Markgrafen und später die Herzoge von Österreich ihr Münzregal nur als einen stillschweigenden Ausfluß der Landeshoheit ausgeübt hatten. Eine entscheidende Wendung in dieser staatsrechtlichen Frage brachte nun das Reichsgesetz vom Jahre 1356 (25. Dezember, Metz), die sogenannte Goldene Bulle Kaiser Karls IV., mit ihrer Anordnung *De monetis* in Kap. X, §§ 1 und 3. Es wird darin dem König von Böhmen und seinen Nachfolgern der ruhige Fortbesitz ihres alten Münzregals im Königreiche Böhmen sowohl für Gold- als Silbermünzen von reichswegen zugesichert, dann aber das gleiche Münzrecht auch auf die Kurfürsten ausgedehnt.¹⁾ Keineswegs war damit ausgesprochen, daß die übrigen Münzstätten des Reiches von der Gold- oder gar der Silberausmünzung ausgeschlossen sein sollen, vielmehr verblieben die bestehenden Privilegien, so namentlich das kaiserliche Guldenprivilegium der Stadt Lübeck vom Jahre 1340, dem später das praktisch kaum ausgeübte des Erzstiftes Salzburg (von 1366) nachfolgte, völlig unangestastet. Auch war das Reichsgesetz von 1356 keineswegs ein Hindernis, daß namentlich im 15. Jahrhundert die unbefugte Guldenausmünzung in Deutschland ohne jeden Versuch einer Einschränkung stark überhandnahm und gerade durch die Verwilderung der Goldmünze den deutschen Geldumlauf in den Nachbarländern in tiefen Mißkredit brachte.²⁾ Aber die günstige Lage der rheinischen

¹⁾ Hirsch, I. 29.

²⁾ So sagt der Florentiner Uzzano (Pagnini, *Decima fiorentina*, III, cap. 43) gegen das Jahr 1440: *Sono molti fiorini nella Magna che si vogliono avere in pratica, sarebbe uno tedio a dirlo, e spesso vi si muta segno e la lega.*

Kurfürsten, der drei geistlichen von Mainz, Trier und Köln, sowie des Pfalzgrafen bei Rhein, in bezug auf die Goldbeschaffung mochte die Ursache gewesen sein, daß ihre Guldenausmünzung seit der Goldenen Bulle bald die Oberhand gewann und ihr Münzerzeugnis unter dem schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts auftauchenden Namen: *rheinischer Gulden*¹⁾ jene erwähnte besondere Währungsstellung im ganzen Reiche erringen konnte.

Die Geschichte des rheinischen Guldens im 15. Jahrhundert ist dann die einer schrittweisen Abschwächung, trotz der Gegenaktionen, die die Kaiser Ruprecht und Sigismund im Verein mit den Reichsstädten dagegen versucht hatten, bis endlich im Jahre 1477, als die rheinischen Kurfürsten eine abermalige Abminderung des Guldenfußes angekündigt hatten, von einer Reihe hervorragend interessierter Reichsstädte jener mit Abschied vom 20. September 1477 abgeschlossene Münztag zu Frankfurt a. M.²⁾ veranlaßt wurde, auf welchem nun die Einflußlosigkeit der Handelsstädte auf diesem Gebiete ihrer ureigensten Lebensinteressen schlagend zutage trat. Die Verordneten der Kurfürsten kündigten damals die Abänderung des zurzeit bestandenen Guldenfußes von 103 Stück aus 1½ Mark kölnisch Gold von 19 Karat auf 104 Stück aus 19 Karat minder 2 Grän (18⅝ Karat) an, was als ein Abbruch an

¹⁾ Noch Ulman Strömer (Chronik der deutschen Städte, I) kennt in seiner Schrift unter den Guldenkursen von 1373 (S. 104) keinen Unterschied der deutschen »guldein«, selbst im Auslande. Aber schon in der Münzordnung von Straßburg im Elsaß vom Jahre 1391 (Cahn, 159f.) wird ein guter »rinscher guldin« benannt und den Wechslern zur Ausgabe mit 10 Sch., 1 ð, valviert, wogegen ein ungerscher guldin, ein behemischer guldin, ein genöver (Genueser) guldin oder ducaten um eilftehalbe schilling, nit höher ausgegeben werden dürfe. Die beiden Typen der damaligen deutschen Goldwährung, rheinischer Gulden und Dukaten, erscheinen hier also schon deutlich differenziert. Sodann wird auch in der Münzvereinigung Herzog Leopolds von Österreich für die Vorlande, des Bischofs Burckhard zu Augsburg, des Grafen Eberhard zu Württemberg und der Grafen Ludwig und Friedrich zu Öttingen von 1396, November 29, Kirchen unter Teck (Hirsch, VIII, 7), der »Rheinische gulden« ausdrücklich benannt und valviert mit 23 Schilling, im Gegenhalte zum ungarischen Gulden (Dukaten), der mit 24 Schilling bewertet ist. Es folgt dann eine Erwähnung in einer Zuschrift Frankfurts an König Ruprecht, 1404, August 21 (P. Joseph, Disibodenberger Fund, 125f.), worin die Reichsstadt dem König den bezeichnenden Rat erteilt, *rinsche gulden* und nicht jenen Gulden, *der ein ducaten geheissin solle sin*, schlagen zu lassen.

²⁾ Hirsch, I, 149.

1 $\frac{1}{2}$ Mark kölnisch von 1 $\frac{1}{2}$ fl. 2 Sch. in Gold (1 $\frac{3}{5}$ fl.) berechnet wurde.¹⁾

Entscheidend in dieser Angelegenheit, die auf das tiefste in die wirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes und insbesondere der Handelsstädte einschneidet, wurde endlich eine nach altem Herkommen von den vier Kurfürsten am Rhein (Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, dann dem Pfalzgrafen bei Rhein Philipp, Herzog in Bayern) geschlossene Münzvereinigung von 1490, November 15 (Cube²⁾), womit öffentlich bekanntgegeben wurde, daß der rheinische Gulden von nun an mit 107 Stück auf 1 $\frac{1}{2}$ Mark köln.³⁾ aus Gold von 18 $\frac{1}{2}$ Karat (ohne alles Remedium) ausgebracht werden solle. Zugleich wurde auch die Beimengung, die »Mischung« oder »Aloy«, »Loierung«⁴⁾, geregelt mit 3 $\frac{1}{2}$ Karat weiß (Silber) und 2 Karat rot (Kupfer) und eine genaue Vorschrift über die Organisation des Münzwesens gegeben. Diese Festsetzung des rheinischen Guldenfußes ist wichtig, weil sie nunmehr für weitere drei Vierteljahrhunderte in Deutschland und Österreich die feste Norm blieb und also auch den von uns behandelten Zeitpunkt einschließt.

Die Reichsversammlung raffte sich endlich auf, das Geldwesen zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen und auf dem Reichstag von Worms 1495, dem sogenannten großen Reichstag, wurde jene Norm der rheinischen Kurfürsten vom Jahre 1490 zur Grundlage der Reichsmünze erhoben und *daß die vor Werschaft und kein ander genomen würden.*⁵⁾ Und diese Norm hielten auch die Reichstage von Lindau (1497)⁶⁾ und Freiburg i. B. (1498)⁷⁾, der Münztag zu Würzburg von 1506⁸⁾, das Guldenprivilegium Kaiser Maximilians I. für die Reichsstadt Straßburg von 1508⁹⁾, der kaiserliche Münztag zu Frankfurt a. M. von 1509¹⁰⁾, die österreichischen Münzordnungen Maximilians I. von 1510 und 1511¹¹⁾, die

¹⁾ Hirsch, I, 145, 155.

²⁾ Hirsch, VII, 49.

³⁾ D. i. 71 $\frac{1}{3}$ Stück auf 1 Mark köln.

⁴⁾ Nach französischer Sprachweise or oder argent à loi de . . .

⁵⁾ Hirsch, I, 168, 91, »Werschaft«, rechtsverbindliche Währung.

⁶⁾ Hirsch, I, 171.

⁷⁾ Hirsch, I, 175.

⁸⁾ Hirsch, I, 197.

⁹⁾ Cahn, 173.

¹⁰⁾ Hirsch, I, 200.

¹¹⁾ Noch ungedruckt.

sogenannte Tiroler Münzordnung Erzherzog Ferdinands I. von 1524¹⁾ und endlich die erste Reichsmünzordnung vom 10. November 1524²⁾ unentwegt fest. Ja, noch die Reichsmünzordnungen von 1551 Juli 28, Augsburg³⁾ und von 1559, August 19, Nürnberg⁴⁾, kamen unverändert auf diesen Guldenfuß zurück.

Die Bedeutung aller dieser Wandlungen werden wir am besten in Ziffern klarmachen, durch die hier nachfolgende chronologische Übersicht des jeweils auf 1 Mark kölnisch Feingold entfallenden Betrages in rheinischen Gulden, wobei beachtet werden möge, daß diese Beträge im umgekehrten Verhältnisse stehen zu der in der einzelnen Münze enthaltenen Quantität von Edelmetall, somit zu ihrem inneren Werte. Einer Bemerkung bedarf hiebei bloß die Post 1 dieser Aufstellung, der florentinische Goldgulden von 1252, dessen Stückgewicht auf Grund der Annahme von 1 fl. florentinisch = 339·052 Gramm berechnet ist, nach der Aufzahl von $\frac{3}{288} = 96$ Stück, also für die kölnische Mark von 239·9 g Feingold mit einer Aufzahl von 66·226 . . Stück.⁵⁾ Ebenso macht die Post 7, Ferdinands Münzordnung von 1524, die Vorbe-

¹⁾ Newald, Ferdinand I., 131.

²⁾ Hirsch, I, 240. Diese unter gleichzeitiger Normierung eines neuen Reichsguldens.

³⁾ Hirsch, I, 344, 354.

⁴⁾ Hirsch, I, 383, 390.

⁵⁾ Ich ergreife hier die längst erwünschte Gelegenheit, um zwei äußerst störende Druckfehler in meiner Abhandlung über den Kremser Guldenfund zu berichtigen. Es soll nämlich in den Gewichtsangaben, S. 309, heißen:

Johannes Rex Bohemiae: 3·522 anstatt 2·522.

Dux Albertus: 3·530 anstatt 3·330.

Gerade die dort zusammengestellten Auswägungen, die seinerzeit im k. k. Hauptmünzamt zu Wien mit großer Sorgfalt gemacht worden sind, bilden einen unerwartet genauen Beweis, daß der Florentiner Gulden und seine ältesten Nachahmungen auf ein Stückgewicht von 3·52 g bestimmt werden dürfen und daß der ungarische Gulden (Karolu Rex und Lodovici Rex) mit seinen häufig bis 3·58 g und etwas darüber nachgewiesenen Stückgewichten in der Tat etwas gewichtiger als der Florentiner ausgebracht worden ist, wie es das Dekret König Karls I., Robert von Anjou (König von Ungarn 1308—1342) von 1335, März 26, und die nachfolgenden Dekrete dieses Königs vorschreiben. Vgl. jetzt die Abdrücke in Történelmi tár, Budapest, 1911, S. 7: *quod idem comes (Ipolitus castellanus de Arva) Camere nostre predictae (monetarum de Cremnech, d. i. Kremnitz) faciet fabricari florenos ad modum florenorum Florencie de fino auro, sed aliquantulum ponderatiores*. Es ist gewiß bemerkenswert, daß diese Goldmünzen ihren Gewichtsbestand nach so vielen Jahrhunderten noch in einigen Zentigrammen bewahren konnten.

merkung notwendig, daß hierbei die Wiener Mark zu der kölnischen nach damaliger allgemeiner Annahme mit $\frac{5}{6}$ angesetzt ist, so daß von den aus der rauhen Wiener Mark ausgebrachten $85\frac{1}{2}$ Stücken auf die rauhe Kölner Mark gehen: $85\frac{1}{2} \times \frac{5}{6} = 71\frac{1}{4}$ Stück österreichische rheinisch Gulden. Sonst wird die Zahl der auf 1 Mark Feingold entfallenden Guldenstücke gefunden durch die Multiplikation der Stückzahl mit den vollen 24 Karat des Feingoldes und dividiert durch den Feingehaltsfuß der Münzordnung.

Ausmünzung

von 1 Mark kölnisch Feingold in rheinischen Gulden seit dem Eindringen des Florentiner Guldens in Deutschland.

		1 Mark köln., rauh Stück	1 Mark köln., fein Betrag
1.	1252 Florenz, Giov. Villani, VI, 53; 96 Stück = 1 $\frac{1}{2}$ florentinisch, ganz fein angenommen . . .	66·226	66·226
2.	1385 XI, 26, Vier rheinische Kurfürsten, Hirsch, VII, 20; 23 Karat	66	68·869
3.	1386 VI, 8, Vier rheinische Kurfürsten, Hirsch, I, 50; 23 Karat	66	68·869
4.	1477 bis dahin. Rheinische Kurfürsten, Hirsch, I, 152; 19 Karat . .	$68\frac{1}{2}$	86·736
5.	1477 IX., 20, weiterhin. Rheinische Kurfürsten, Hirsch, I, 152; $18\frac{5}{6}$ Karat	$69\frac{1}{3}$	88·354
6.	1490 XI., 15, Vier rheinische Kurfürsten, Hirsch, VII, 50; $18\frac{1}{2}$ Karat	$71\frac{1}{3}$	92·573
7.	1524 II., 15, Nürnberg. Ferdinand I. MO., Newald, 131, österreichisch Reinisch Guldin; $18\frac{1}{2}$ Karat .	$71\frac{1}{4}$	92·432
8.	1524 XI., 10, Eßlingen RMO., Hirsch, I, 240, $18\frac{1}{2}$ Karat	$71\frac{1}{3}$	92·573
9.	1551 VII, 28, Augsburg RMO., Hirsch, I, 344, 354, $18\frac{1}{2}$ Karat . . .	$71\frac{1}{3}$	ebenso
10.	1559 VIII., 19, Nürnberg RMO., Hirsch, I, 383, 390, $18\frac{1}{2}$ Karat	$71\frac{1}{3}$	ebenso

Es springt in die Augen, welche gewaltige Veränderung im Gulden, der leitenden Münze des gesamten deutschen Verkehrs, vor sich gegangen war seit jener Zeit am Ende des ersten Drittels des 14. Jahrhunderts, als er noch mit $66\frac{1}{5}$ Stück auf die kölnische Mark Feingold ausgebracht worden war, gegen jene Zeit seit 1490, von der ab mehr als $92\frac{1}{2}$ Stück auf die gleiche Quantität Feingold entfielen. Unsere weitere Aufgabe wird es sein, die Rückwirkungen dieser Bewegung auf die deutschen Verhältnisse um die Wende des 15. Jahrhunderts zu beleuchten.

II. Das Silber im deutschen Geldwesen.

Während so die Goldmünze in Deutschland durch ihr Abwärtsgleiten einen bedenklichen Zustand in den durch die silberne Kleinmünze ohnehin arg verschlechterten Geldumlauf brachte, hatte sich seit den letzten drei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts eine wichtige Veränderung in der Volksanschauung über das Geldwesen bemerklich gemacht, nämlich der Gedanke, das Silber durch entsprechende Ausmünzung wieder in den Großverkehr einzuführen, eine Münzeinheit aus Silber zu schaffen, die nach ihrem inneren Werte mit Rücksicht auf das zeitliche Wertverhältnis zum Golde der goldenen Münzeinheit gleichwertig und demnach geeignet wäre, der letzteren als Tauschmittel im Großverkehr an die Seite zu treten. Es leuchtet ein, daß diese Funktion des Silbers, das seit langer Zeit fast ausschließlich nur dem Kleinverkehr des täglichen Umsatzes gedient hatte und übrigens im 15. Jahrhundert auf einen so gedrückten Stand herabgekommen war (Schinderlinge!), wie davon nur in der römischen Münzgeschichte der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts ein Beispiel zu finden ist, als etwas völlig Neues sich darstellte und demgemäß auch besondere Voraussetzungen und Bedingungen haben mußte.

Die erste bekannte Formulierung dieses Zeitpostulates dürfte in einem Satze gegeben sein, den die ständischen Verordneten der Ober- und der Niederösterreichischen Lande zu Anfang des Jahres 1518 auf dem schon erwähnten Generallandtag zu Innsbruck¹⁾ als eine ihrer Beschwerden dem Kaiser vortrugen, er möge die Münze rücksichtlich ihres Wertes dahin feststellen, *das sich ain yede*

¹⁾ In dem Libell der achtzehn Blätter, Art. 12. Nach dem Klosterneuburger Kodex. S. Zeibig im Archiv f. österr. Geschichtsquellen, XIII (1854), 230.

silberne müñss gegen ainen gueten Rheinischen gulden, so weillandt erzherzog Sigmund von Österreich loblicher gedechtniss der curfürsten ordnung nach geschlagen hat, und neunzehenthalben grat an rein (vein?) golt halten soll, der gerecht an gold, khorn und gewicht ist, inhalt des ordentlichen hienach gestellten auszugs¹⁾ vergleiche und nicht mer noch weniger nach ansehung des silberkaufs halte, geschlagen und furan verrer khain val damit beschehe, noch gestat werde. Ein vom kaiserlichen Reichsregiment niedergesetzter Ausschuß für die Münzfrage drückt sich in seinem Gutachten vom 10./16. April 1522 (Nürnberg)²⁾ über diesen Gegenstand aus wie folgt: *Und alle diejenigen, so hinfüro munzen wollten, solten es obgemelter massen halten, das sich das silber mit der fein mark golds vergliche, inmassen wie hie oben angezeigt ist, und verlangt weiterhin: es mochten auch, so zu munzen haben, vergleicht werden, die großen munzen auf ein gehalt zu slachen, nemlich stuck, dero eins ein fl., eins halben, eins orts (Viertelgulden) wert weren, und das die nach dem gewicht genommen werden sollen.* Endlich die wichtigste Äußerung in dieser Angelegenheit, das Gutachten der fränkischen und schwäbischen Münzmeister und Wardeine, nebst den hiezu abgegebenen Erklärungen der sächsischen³⁾, erklärt es als Ziel der »dem Golde gemäß« zu schlagenden Münze, *das das gold dem silber und herwider das silber dem golde allenthalben im reiche gleichwürdig gemacht und gehalten werde*, mit kurzen Worten, daß in allen Zahlungen eins fürs andere gegeben oder auch aufgezungen werden könne.

Die technischen Vorbedingungen einer solchen bedeutsamen Rangerhöhung des Silbers im Geldumlauf liegen nahe genug: 1. Die Verwendung von so feinem Silber, als sich ohne wesentliche Erhöhung der Münzkosten herstellen ließ; 2. die Herstellung von Silbermünzen im vollen Nominale der gangbaren Goldmünze und in deren hauptsächlichsten Teilwerten, also Stücke, dem Gulden rheinisch in Gold gleichwertig, dann halbe und Viertelgulden (letztere damals gemeinhin als »Ortgulden« oder »Österer« bezeichnet).⁴⁾

¹⁾ Ein von dem Haller Münzmeister erstattetes Gutachten, das ebenfalls an dem Fuß des rheinischen Goldens mit 85 $\frac{1}{2}$ Stück aus der Wiener Mark zu 18 $\frac{1}{2}$ Karat festhält, Abgedruckt, leider sehr fehlerhaft, bei Ladurner, Tiroler Archiv, V, 77.

²⁾ DRTA. j. R., III, 156.

³⁾ Ebenda, 599.

⁴⁾ Der rheinische Gulden in Gold wurde, mit bedeutungslosen Ausnahmen, nur in Ganzstücken ausgegeben.

Das Hervortreten dieses Verlangens nach Remonetisierung des Silbers entzieht sich in seinen letzten Beweggründen der Erkenntnis. Wohl ist es verständlich, daß der damals gewaltig angewachsene Umfang der Geschäfte und des Wertaustausches das Bedürfnis nach einem erhöhten Geldstande und somit das Heranziehen des Silbers in geeigneter Form für den Großverkehr hervorrief, allein ein wesentlich mitwirkender Beweggrund lag nichtsdestoweniger in einer neuen psychischen Strömung verborgen, wörtüber hier nicht näher gehandelt werden kann. Ich verweise nur auf die von da an durch dreieinhalb Jahrhunderte fortdauernde besondere Vorliebe für die silberne Großmünze (den Taler).

Der Gedanke einer Silberausmünzung für den Großverkehr in Konkurrenz mit dem Golde geht jedoch erweislichermaßen ziemlich weit hinter das Jahr 1518 zurück, ja wir sehen ihn sogar, und zwar im Jahre 1482, zum ersten Male durch tatsächliche Ausmünzung verwirklicht in der Münzanstalt der Grafschaft Tirol, die Erzherzog Sigmund im Dezember 1477 von Meran nach Hall im Inntal verlegt hatte, um den damals gewaltig aufgestiegenen Erträgen der Silberbergwerke von Nordtirol, insbesondere bei Schwaz (im Falkenstein) nahe zu kommen.¹⁾ Leider gibt keine Münzordnung, keine Instruktion für den Münzmeister oder einen Münzanwalt Auskunft über den Grundgedanken und das System dieser neuen Münze. Wir sind dabei einzig und allein auf die Untersuchung der erhaltenen Münzen selbst nach ihren Äußerlichkeiten, nach Feingehalt und Gewicht angewiesen, nur teilweise unterstützt durch die noch vorhandenen Münzrechnungen. Es wurde hiezu fünfzehnlötiges Silber ($\frac{15}{16} = 0.9375$ fein) verwendet und die Ausmünzung begann im Herbste des Jahres 1482 zunächst und in ziemlich großer Menge mit den Sechsern, d. i. Stücken zu 6 Kreuzern, also Zehntel-Gulden rheinisch, neben denen auch kurze Zeit hindurch und in geringer Zahl Zwölfer ausgebracht wurden, vom Volke gemeinhin als Pfundner bezeichnet, weil ihr Wert von 12 Kreuzern oder »Zwainzigern« auf $20 \times 12 = 240$ Pfennige, »Perner«, führte, die in Tirol, wie allerwärts rechnungsweise ein »Pfund Pfennig« darstellten. Es erscheinen dann mit der Jahrzahl 1484, und wohl noch in diesem Jahre geprägt, aus gleichem Stempel der Dreißiger und der Sechziger, letzterer also der ganze Gulden rheinisch in

¹⁾ Nagl, Das Tiroler Geldwesen unter Erzherzog Sigmund und die Entstehung des Silberguldens. Wiener Numismat. Zeitschr. XXXVIII (1906).

Silber, im Gewichte von zwei Lot des Tiroler Landgewichtes (1 Tiroler Mark = 254·7 Gramm, mithin 2 Lot = $31\frac{67}{80}$ g wiegend) als Krönung dieses Münzsystems, endlich mit einem auf der Bildnisseite veränderten Stempel der gleiche ganze Gulden in Silber mit der Jahrzahl 1486. Erzherzog Sigmund hatte sich mit dieser Einrichtung ein glänzendes Ehrenblatt in der deutschen Kulturgeschichte gesichert, denn eben diese silberne Guldenmünze ist es, die der Ausgangspunkt des nachmals so wichtigen »Thalers« geworden und die die altererbte Verwirrung im deutschen Geldwesen wesentlich einzudämmen geholfen hat. An sie knüpft sich dann auch unmittelbar die im 16. Jahrhundert von reichswegen einsetzende Reform des deutschen Geldwesens, eine Aufgabe, der sich vorerst anscheinend unübersteigliche Hindernisse in den Weg stellten. Sie fand ihren ersten Abschnitt in den Verhandlungen der drei Nürnberger Reichstage der Jahre 1522 bis 1524, dann in der Münzordnung Erzherzog Ferdinands, der sogenannten tirolischen, und in der ersten allgemeinen Reichsmünzordnung, der sogenannten Eßlinger, beide nacheinander in das Jahr 1524 fallend.

Noch sei aus der Vorgeschichte dieser Epoche, bevor wir auf deren Darstellung selbst übergehen, folgendes erwähnt: Mit der Abdankung Erzherzog Sigmunds von der Regierung der fürstlichen Grafschaft Tirol und der im Reich gelegenen Vorlande¹⁾ trat Maximilian I., seit 1486 erwählter Römischer König, noch bei Lebzeiten seines Vaters, Kaiser Friedrichs III., in die ihm unmittelbar abgetretene Regierung des Landes ein; die Münze von Hall im Inntal, von Erzherzog Sigmund augenscheinlich als Lieblingsanstalt behandelt, mußte sich nun einstweilen auf die Ausbringung von Sechsern beschränken und auch die seit dem Jahre 1500 allmählich erscheinenden, durchwegs mit großer Kunst hergestellten silbernen Großmünzen Maximilians I. in mannigfachen Formen, bildeten mehr einen Gegenstand der plötzlich erwachenden Kunstliebe des Herrschers und seiner Freigebigkeit, als einen ernstlichen Behelf des Geldumlaufes. Geld in allen seinen Beziehungen war immer die schwächste Seite, ja ein sehr wunder Punkt dieses hochsinnigen Herrschers und die sich ankündigende Reform machte bis zu seinem am 12. Jänner 1519 zu Wels erfolgten Tod keinerlei Fortschritte, weder im Reiche, noch insbesondere in Österreich. Hier stieg zwar der

¹⁾ Urkunde vom 16. März 1490. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden, 418, Nr. 227.

Ruhm der Münze zu Hall trotz der mißlichen äußeren Verhältnisse immer höher, ihre Tätigkeit und ihre Erfahrungen wurden nunmehr richtunggebend für sämtliche österreichische Länder, aber die Verwirklichung der von Maximilian zugesagten Reformen verlief auch auf diesem Felde in nichts, wie dies bei allen guten Vorsätzen des Kaisers der Fall gewesen. Noch hatte auf dem Augsburger Gesamtlandtage der fünf niederösterreichischen Länder, d. i. der Fürstentümer Österreich unter und ob der Enns, dann Kärnten, Steyr und Krain, die Münzfrage zwar Beachtung gefunden, aber das betreffende Libell vom 10. April 1510, das in den Grundrechten dieser Ländergruppe so oft hervorgehobene Augsburger Libell¹⁾, formuliert das Desiderium noch ganz unzureichend dahin, die kaiserliche Majestät wolle *dise lande jedes mit bestendiger müntz, so ander umbligenden lande und fürstenthumb müntz an dem kern (Korn) und werde gleichmessig sey, schlagen und aufrichten lassen, wie dann ir May. zu thun wissen und nach inhalt der freiheyten jedes landes von alter herkommen ist.*

Des Kaisers Vorkehrungen im Münzwesen seiner österreichischen Länder waren diesem nichtsweniger als förderlich, sogar in hohem Grade abträglich. Mit der Beschwerde des schon erwähnten Libells der achtzehn Blätter von 1518 (Art. 12), daß ein merklicher Fall (Verfall der Münze) in den Münzstätten des Kaisers zu Wien und Hall im Inntal, vorzüglich aber zu St. Veit in Kärnten, gepflogen werde, wider die Freiheiten der Lande und daß der Kaiser nur eine geringe Menge Silber für sich selbst (gemeint ist des Kaisers Vorliebe für kostbare Geschenkmünzen) zu Wien und Hall im Inntal vermünzen lasse, daß aber durch solche Vermehrung des schlechten Geldes nicht allein des Kaisers eigenes Einkommen an Renten, Gülten, Zöllen usw. geschädigt werde, sondern auch alle Bedarfsartikel der Bevölkerung im Preise aufsteigen, berührten die landständischen Verordneten einen Hauptpunkt der Zeitbeschwerden in Österreich. Insbesondere läßt die starke Vermehrung der unterwertigen Batzen (Vierkreuzer-) und der Halbbatzen (Zweikreuzerstücke) aus der landesherrlichen Münze zu St. Veit in Kärnten, dieses

¹⁾ Abgedruckt in den Landhandfesten von Steyr (1583 und öfter), Kärnten (1610) und Krain (1598). Man beachte, daß außer diesem alle fünf Länder gemeinschaftlich betreffenden Libell auch für jedes derselben ein gesondertes Libell aufgestellt wurde; sie enthalten alle die Beschwerdeformeln der Länder und dabei die Erledigung durch den Landesfürsten.

damals im höchsten Grade übel beleumundeten Geldtypus, noch heutzutage die Berechtigung der Länderbeschwerde gegen des Kaisers Ausnützung des Münzregals, die ihm auch den Vorwurf, das Privilegium der Wiener Hausgenossen verletzt zu haben, zugezogen hatte¹⁾, erkennen. Schon alsbald nach der Augsburger Versammlung von 1510 hatte der Kaiser versprochen, in seinen erblichen Landen Österreich unter und ob der Enns, Steyr, Kärnten, Krain und Tirol, fortan ein gleiches Münzwesen einzuführen, nämlich die Münze der fürstlichen Grafschaft Tirol, *die dann die berühmteste ist in aller Christenheit.*²⁾ Deutliche Anzeichen sprechen dafür, daß Maximilian damals den guten Willen hatte, dieses wohlgemeinte Fürnehmen wenigstens teilweise zu verwirklichen, so die in der Haller Rechnung für 1510 verzeichneten beiden Reisen des Haller Münzmeisters nach Wien und insbesondere eine umfassende Münzordnung, die Maximilian in Form von zwei öffentlich gehaltenen Briefen (»bekennen öffentlich«) an Bernhard Behem den Jüngern, Münzmeister zu Hall im Inntal, unter den Daten Mittwoch vor Maria Empfängnis 1510 (s. l.) und Reichsstadt Reutlingen, den letzten April 1511, erließ.³⁾ Sie normieren übereinstimmend an Goldmünzen den österreichischen Dukaten mit 80 Stück auf die Wiener Mark zu 23 Karat 6 Grän fein und den österreichischen Rheinischen Gulden mit 86 Stück aus 1 Mark W. zu 18 Karat 6 Grän fein, 3½ Karat weiß und 2 Karat rot (= 71⅔ Stück aus 1 Mark köln. zu 18½ Karat fein); sodann an Silbermünze:

	Feingehalt	Aufzahl
a) Viertelgulden rh. 4 = 1 fl. rh.,	15 Lot ⁴⁾ ,	38½ = 1 M. W., rauh
b) Vierkreuzer ⁵⁾	15 = 1 » » 8 »	79 = 1 »
c) Zweikreuzer	30 = 1 » » 8 »	158 = 1 »
»	30 = 1 » » 7 »	143 = 1 » ⁶⁾

¹⁾ Zeibig, a. a. O. S. 253, 302, 309.

²⁾ Luschin v. Ebengreuth, in: Wiener Numismat. Zeitschr., XIII (1881), 250.

³⁾ Diese beiden, inhaltlich identischen Münzordnungen sollen demnächst zum Abdrucke gelangen. Ich wähle die Namensform »Behem«, weil Bernhard der Ältere und seine Söhne in der Regel so unterschreiben.

⁴⁾ Wie die Sechser.

⁵⁾ So benannt werden Lewpolder.

⁶⁾ Abänderung durch die zweite Münzordnung, wegen Unscheinlichkeit der Stücke, von der Haller Münzanstalt ausgehend und in die Münzordnung als Nachtrag aufgenommen.

	Feingehalt	Aufzahl
d) Kreuzer ¹⁾	60 = 1 fl. rh., 7 $\frac{1}{2}$ Lot	17 $\frac{1}{2}$ = 1 Lot W.
e) Halbkreuzer ²⁾	120 = 1 » » 6 »	31 = 1 » »
f) Öst. Pfennige	240 = 1 » » 4 »	42 = 1 » »
g) Halblinge	480 = 1 » » 3 $\frac{1}{2}$ »	76 = 1 » »
»	480 = 1 » » 3 »	66 = 1 » » ³⁾

Es sei hiezu folgendes bemerkt: 1. Die beiden Goldmünzen, deren Präge genau angegeben wird, sind wohl nur gelegentlich und in sehr geringer Zahl ausgegangen.⁴⁾ 2. Von der Silbermünze ist besonders der fünfzehnlötige Viertelgulden bemerkenswert, zusammen mit dem Kreuzer *wie der grafenschaft Tirol*, als Erfüllung der vom Kaiser versprochenen Einführung der Tiroler Münze in allen österreichischen Ländern gedacht. Dieser österreichische Viertelgulden Kaiser Maximilians ist auch tatsächlich ausgebracht worden, seine außerordentliche Seltenheit in den erhaltenen Exemplaren dient aber als deutliches Anzeichen, daß von einer nennenswerten Ausgabe desselben nicht die Rede sein kann. 3. Die Vierkreuzerstücke (Batzen) und die in besonders auffallender Menge noch erhaltenen Zweikreuzerstücke (Halbbatzen) sind es, von denen ihrer Unterwertigkeit wegen der Geldumlauf damals schwer zu leiden hatte, gegen die sich die heftigsten Beschwerden der Zeit richteten und die das Münzwesen des maximilianischen Zeitalters in Österreich, wie im Reiche und in den Nachbarländern so stark in »Fall« brachten. Dieser Münzsorte galt auch das auf dem dritten Nürnberger Reichstag beschlossene und nach dessen Schluß ergangene vorläufige Verbot ihrer weiteren Ausprägung durch kaiserliches Mandat vom 18. April 1524, Nürnberg.⁵⁾

Außer den technischen bestanden auch zwei wichtige Voraussetzungen geschäftlicher Natur für die Verwirklichung der neuen Silberwährung. Davon ist die erste die, daß die Münzanstalten sich das Silber zu einem Preise verschaffen konnten, der bei Einhaltung

¹⁾ *Wie der grafenschaft Tirol.*

²⁾ *Zweier genannt, wegen ihres Wertes von 2 Pfennig.*

³⁾ Abändernder Beisatz schon in der ersten Münzordnung.

⁴⁾ Die österreichischen Rheinisch Gulden würden eigentlich in der oben aufgestellten Tabelle vor Post VII einzustellen gewesen sein (92-970 Stück auf 1 Mark köln. Feingold); doch war diese Anordnung wohl von vornherein nicht für die Verwirklichung bestimmt.

⁵⁾ DRTA. j. R., IV, 614. Vergleiche dortselbst auch in Anmerkung 3 die Nürnberger Batzenproben vom 1. April 1523.

der gesetzlichen Normen mindestens die Selbstkosten der Ausmünzung deckte. Die noch immer sich erneuernden Ausführverbote für Edelmetalle lassen erkennen, daß die Schätze der neuentdeckten Welt damals in Europa noch auf sich warten ließen und die Münzfrage war und blieb einstweilen in erster Linie eine Bergwerksangelegenheit, in ihr galt die vornehmste Rücksicht den Herren, die »Gold- oder Silberfallen« besaßen. Es ist ganz richtig und beachtenswert, wenn Kaiser Karl V. in seinem Diplom vom 10. März 1525 sagt, daß die meisten Silber in das Heilige Reich aus den österreichischen Landen geführt werden und daß durch das Erliegen der vielen trefflichen Bergwerke in seinen und seines Bruders Fürstentümern und Landen an Münz und Silber großer Mangel erscheinen würde. Außer den schon erwähnten nordtirolischen Silberbergwerken und den Silberfunden im oberen Elsaß, die später im Jahre 1584 zur Gründung der vorderösterreichischen Münze zu Ensisheim führten, waren die europäischen Hauptbezugsquellen für Silber zu jener Zeit die sächsischen Bergwerke zu Annaberg, Freiberg und auf dem Schneeberg, wo auch die sächsische Münze bestand. Außerdem werden in zweiter Linie die Bergwerke im Harz und diejenigen des Erzstiftes Salzburg (in den Tauern) genannt. Im Silberhandel, bei dem hauptsächlich die Ausfuhr in Betracht kam, standen im Vordergrund die Reichsstädte Augsburg, Nürnberg und Ulm.

Eine wichtige Silberquelle hatte sich aber seit dem Jahre 1516, also damals neuesten Datums, zu Joachimsthal in Böhmen erschlossen, wo die Besitzer, die Grafen von Schlick und Bassano, in den halbanarchischen Landeszuständen jener Zeit ohne Zustimmung des Königs auch das Münzrecht ausübten und die nachmals unter dem Namen »Joachimsthaler« so bekannt gewordenen Silberguldenstücke nach dem Fuße des benachbarten Sachsenlandes schlugen. Als Ferdinand nach dem unglücklichen Schicksal Ludwigs II., des jungen Königs von Ungarn und Böhmen, in der Schlacht bei Mohács, den böhmischen Königsthron bestiegen hatte (Februar 1527), machte er die Regalienrechte gegen die genannten Grafen mit Nachdruck geltend und regelte die Sache durch einen Vergleich am 23. September 1528. Doch fällt diese letzte Phase der Angelegenheit schon außer die Zeit unserer Betrachtung.

Ein anderes Bedenken geschäftlicher Natur bestand endlich in der Veränderlichkeit des Wertverhältnisses zwischen Silber und

Gold. Das Zeitalter stand auf der Annahme eines Verhältnisses von eins zu elf. Den Bergherren war das zu hoch, d. h. der Silberpreis darin zu gering angeschlagen, allein es sprechen Anzeichen dafür, daß er für den internationalen Verkehr schon zu teuer angesetzt war. Das Gold war damals in langsamer Aufwärtsbewegung seines Preises begriffen¹⁾, die sich stetig, durch alle Wechselfälle der Folgezeit fortsetzte und im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts bei dem bekannten Verhältnis 1:15½ anlangte, das sich in den siebenziger Jahren des 19. Jahrhunderts plötzlich auf 1:31 und zeitweise sogar darüber steigern sollte! Gegen die Erkenntnis dieser Bewegung hatte man sich in Deutschland, dem Silberlande, hartnäckig verschlossen und ich sehe darin die Ursache der Erscheinung, daß das Gold von hier beständig in die Nachbarländer abfloß, während es auch für das Silber besonders über Venedig und Lissabon stets einen wirksamen Abzugskanal nach Ostasien hatte. Alle diese ungünstigen Faktoren werden wir gleich in den ersten Anfängen der deutschen Geldreform wirksam sehen.

Erzherzog Sigmund von Tirol hatte für seine neue Münze von 1482, 1484, 1486 nicht nur keine authentische Norm veröffentlicht, sondern hatte es auch versäumt, ihr einen offiziellen Namen zu geben, er ließ einfach die ausgegebenen Münzen, und deren war in den Jahren bis 1490 eine ansehnliche Menge²⁾, für sich sprechen. Die Münzrechnungen von Hall im Inntale bezeichnen die fünfzehnlötigen Münzplatten, aus denen ununterschieden die Stücke zu 6, zu 12 (nur kurze Zeit lang), zu 30 (nur mit der Jahrzahl 1484) und zu 60 Kreuzer (mit 1484 und 1486) ausgebracht wurden, als »Groschenplatten«, aber der Name »Groschen«, der in Tirol seit alter Zeit an dem Kreuzer (Zwainziger) insofern haftete, als für ihn das Geldzeichen g in Übung blieb, hatte hier als Münzname keine Anwendung. Die Münzrechnungen sprechen von Sechsern, Dreißigern und Sechzigern, für welche letztere von der Goldmünze,

¹⁾ Schon im Jahre 1562 stellt Joh. Mathesius (Sarepta 1571, fol. 168a) das Wertverhältnis ein mit 1:12.

²⁾ Die Behauptung Newalds (Numismat. Zeitschr., XVIII, 53), daß auch nach dem Rücktritt Erzherzog Sigmunds im Februar 1490 die Silbergulden mit dessen Eisen von seinem Nachfolger, Maximilian I., und zwar in erheblicher Zahl fortgemünzt worden seien, findet in den Haller Rechnungen keine Bestätigung. Vielmehr muß man Maximilians Angabe vom Jahre 1502, daß er seit jenem Zeitpunkte zu Hall nur mehr Sechser habe münzen lassen, durchaus wörtlich nehmen. (Ladurner, in: Tiroler Archiv, V, 61. Gedenkbücher, XII, 166).

ihrem Äquivalent, der Name »Guldiner«, auch einfach »Gulden rheinisch«, in Übung kam. Den Sechser nannte man im Reiche, wo er bald starken Umlauf erlangte, vielfach »Innsbrucker«. Aber den starken Eindruck, den Erzherzog Sigmunds Silbergulden im benachbarten Länderkreise machten, beweist die bald mehrfach erscheinende Nachahmung dieser Münze.¹⁾

Von den großen Silberstücken, die Maximilian I. seit dem Jahre 1500 herstellen ließ und die durch ihre Schönheit so sehr in die Augen fallen, können als für den Verkehr bestimmt wohl die wenigsten angesprochen werden. Sicher ist dies nur bezüglich jener Viertelgulden, die sich auf die österreichische Münzordnung von 1510, 1511 zurückführen lassen und die daran kenntlich sind, daß sie einerseits das Brustbild des Kaisers, anderseits den doppelten Reichsadler mit dem Brustschild Österreich-Burgund tragen.²⁾ Diesem Typus entsprechen auch die ältesten Silbergulden Erzherzog Ferdinands, nur daß diese, entsprechend der vom Erzherzog angenommenen Titulatur, in der die Beziehung auf Spanien derjenigen auf Österreich voranging³⁾, im Brustschild nunmehr das Doppelwappen Kastilien-Österreich führen.

Aber alle Nachmünzungen vor 1524 treten zurück gegen die im Herzogtume Sachsen seit 1500 ausgebrachten Silbergulden. Ihre Ausprägung beruht auf einer von den sächsischen Fürsten am 9. Mai 1500 beschlossenen Münzordnung, nach welcher zu münzen sei ein *Pfennig, soll einen Gulden gelten, deren sollen 8 auf die Mark gehen und die Mark 15 Lot fein halten* und nach gleichem Fuß *1 Pfennig, deren sollen 2 einen Gulden gelten.*⁴⁾ Es waren die unter der Bezeichnung *Güldengroschen* in Umlauf gekommenen

¹⁾ Dr. Karl Domanig, *Deutsche Medaille* (1907), 2, Nr. 4 bis 9.

²⁾ Fünfzehner mit Jahrzahl MDXI, Appel, *Rep. II/I*, 38, Nr. 3 (Steiermark). Vgl. Sechziger, *Dickthaler*, mit Jahrzahl MDXV, *Schulthess* 30 (Kärnten); Fünfzehner ohne Jahrzahl, jedoch mit Imperator (seit Februar 1508), *Katalog Egger-Morosini* (Wien 1913), Nr. 95 (Tirol), sämtlich von großer Seltenheit, daher schon ursprünglich wohl nur einer sehr geringen Emission angehörend.

³⁾ *Princeps. Et. Infans. Hispaniarum. Archidux. Austriae.* Es ist übrigens unwahrscheinlich, daß Erzherzog Ferdinand schon vor seiner Münzordnung vom 15. Februar 1524 mit der Ausbringung von großer Silbermünze begonnen habe.

⁴⁾ Pückert, *Münzwesen Sachsens* 12, nach einem Akt des Dresdener Archivs, Nr. 4489: *Alte Bergwerks- und Münzsachen, 1478—1530.* Die Gewichtsgrundlage war die Erfurter Mark.

Silberstücke zu 21 Groschen à 12 Pfennig gerechnet (Meißnische Währung).¹⁾

Zur Vervollständigung des Bildes, mit dem der Geldumlauf im Reiche in die Epoche unserer Darstellung eintrat, darf endlich nicht vergessen werden, daß der parallele Umlauf von rheinischen Gulden in Gold und in Silber bald zu einer Spaltung im Währungscharakter geführt hat, so daß man sie beide in der Schätzung, demnach im Rechnungswesen und in den Rechtsverbindlichkeiten, mehr und mehr genau zu scheiden anfing. Ich beschränke mich hier auf die Daten in den Aufschreibungen und Rechnungen des Augsburger Kaufherrn Lucas Rem.²⁾ Sie sind durchaus in Gulden (fl.) der rheinischen Währung geführt und beginnen ohne jeden unterscheidenden Beisatz, obgleich es gewiß ist, daß die Silbergulden Erzherzog Sigmunds bei ihrer Überschreitung der Landesgrenze zu allererst den Weg nach der Reichsstadt am Lech gefunden hatten, die so wichtige Geschäftsverbindungen mit den nordtirolischen Silberbergwerken, mit dem Erzherzog und mit Maximilian I., seinem Nachfolger, und zwar alles in engster Verbindung mit der Münze zu Hall im Innthal, unterhielt. Aber in den Jahren 1516 und 1518 erscheinen bei Lucas Rem die ersten ausdrücklichen Beisätze »in Gold« zu den Geldsummen (a. a. O. S. 31, 73). Sie mehren sich vom Jahre 1522 ab und das Jahr 1533 bietet den ersten Fall des bedeutsamen Beisatzes »mintz«, dem sich 1534 der Abschluß einer ganzen, durchwegs aus kleineren Posten bestehenden Rechnung mit »Soma mintz« anschließt.³⁾ Die großen Geldansätze sind dann weiterhin durchwegs ausdrücklich in Gold gemacht. Es zeigen sich

¹⁾ Es ist nach dem Sigmund-Guldiner der zweite Fall, daß das silberne Guldenstück mit 8 Stück auf die Mark, sonach im Stückgewicht von 2 Lot oder 1 Unze ausgebracht wird, dem sich dann die Eßlinger Münzordnung von 1524 als der dritte mit der Grundlage der Unze der Kölner Mark anreihet. Dieses Münzstück hat davon in der Folge den Namen »Uncialis« angenommen. Die Sache sieht, da sie sich auf Münzgewichte von sehr verschiedener Schwere bezieht, wie ein Aberglaube aus, es ist aber zu vermuten, daß dahinter der münzpolitische Gedanke einer Erleichterung des Nachwägens im Verkehr sich barg.

²⁾ B. Greiff, Tagebuch des Lucas Rem aus den Jahren 1494—1541. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte der Stadt Augsburg. Aus: XXVI. Jahresbericht des historischen Vereins von Schwaben und Neuburg (1861).

³⁾ S. 52—55. Wichtig der letzte Posten *fl. 10 in gold, tuod mintz fl. 11¹/₃*, ein Verhältnis von 60:68 ergebend. Man beachte, daß das Wort »Münz« im engeren Sinne »Silbermünze« bedeutet. Vgl. die deutschen Wörterbücher.

hier schon die Linien, an denen die Macht der Gesetzgebung über die wirtschaftlichen Verhältnisse aufhörte.

III. Vorgeschichte der Eßlinger Reichsmünzordnung von 1524.

Auf dem Reichstage zu Worms vom Jahre 1521 hatten die beiden Enkel Kaiser Maximilians eine Teilung ihres ererbten Länderbesitzes vorgenommen, wobei dem jüngeren, Erzherzog Ferdinand, die österreichische Ländergruppe, Niederösterreich (die fünf Länder Österreich unter und ob der Enns, Steyr, Kärnten und Krain, nebst den südlich anliegenden Landstrichen gegen das Adriatische Meer hin) und Oberösterreich, d. i. Tirol mit Vorarlberg und den im Reiche gelegenen sogenannten Vorlanden zufiel.¹⁾ Zugleich verlautbarte der Kaiser im Wormser Reichstagsabschiede vom 26. Mai: *zu unserm statthalter haben wir verordent den hochgebornen fürsten herrn Don Ferdinandum, infanten zu Hispanien und erzherzogen zu Osterreich etc. unsern freuntlichen, lieben bruder und fürsten ...*²⁾

Zu den großen und stürmisch bewegten Fragen, die des jugendlichen Infanten warteten³⁾, gehörte nun auch die Münzfrage die sich den nächsten drei zu Nürnberg in den Jahren 1522, 1523 und 1524 abgehaltenen Reichstagen unverweilt und mit Nachdruck vorstellte, zugleich aber auch in Österreich dringend geworden war.

Schon auf dem ersten dieser drei schnell aufeinanderfolgenden Reichstage (Einberufung auf 23. März, Abschied 30. April 1522) beginnt die Behandlung der Münzfrage mit der Niedersetzung einer Kommission durch das damals noch zu Nürnberg sesshafte Reichs-Regiment, die ihr Gutachten am 10./16. April 1522 überreichte.⁴⁾ Es mag gleich hier hervorgehoben werden, daß das Reichs-Regi-

¹⁾ Der ganze Länderbesitz kann genau und authentisch ersehen werden aus dem Verzeichnis der ständischen Ausschüsse für den Innsbrucker Gesamtlandtag von 1518 nach dem Klosterneuburger Kodex. Zeibig, a. a. O. 203 (Österreich u. d. E.) und 205ff., womit zu vgl.: Brandis, Landeshauptleute von Tirol, 446ff.

²⁾ DRTA. II, 732, Art. 6.

³⁾ Er war geboren am 10. März 1503 zu Alcalá de Henares in Spanien.

⁴⁾ RTA. j. R., III, 156, Nr. 30. Diese Kommission wird von dem Herausgeber der deutschen Reichstagsakten als »Ausschuß« bezeichnet, doch ist nirgends gesagt, daß sie aus den Gliedern des Reichstages gebildet gewesen sei. Der Sekretär des Regimentes überreichte dieses Gutachten, nach einem praesentatum auf der Wiener Kopie, der Kanzlei des Statthalters am 16. April, an welchem Tage es auch gleichzeitig den Ständen zukam.

ment diese Angelegenheit in ihrem ganzen Verlauf mit Nachdruck und Gewissenhaftigkeit verfolgte. Das Gutachten schließt sich hinsichtlich der Goldmünze den Beschlüssen des Tages zu Frankfurt von 1509 vollständig an.¹⁾ Dagegen tritt nun hier für die Silbermünze der erste Antrag von reichswegen auf: es sei eine gute, standhafte, taugliche und leidenliche Münz dem Gold gemäß aufzurichten, wobei notwendig, daß die silberne Münz dem Gold vergleicht werde und sei hiezu das gegenwärtige Wertverhältnis von 1:11 anzunehmen, dergestalt, daß entsprechend dem Werte der Nürnberger Mark Feingold von 93 Gulden (rheinisch) die feine Mark Silber mit dem elften Teile, d. i. mit $93:11 = 8$ Gulden, 9 Schilling, $1\frac{1}{11}$ Heller ausgebracht werde²⁾, — »und erstrecken sich also die eilf mark silbers auch auf dreiundneunzig gulden«. Schlagschatz und Kosten der Ausmünzung mögen dabei mit Münzmeistern, Wardeinen und anderen Sachverständigen beraten werden. Eine einheitliche Einheitsmünze für das ganze Reich und ein Münzfuß hiefür kommen nicht in Vorschlag, da nach der Meinung der Kommission es nicht möglich sei, daß durch das heilige Reich Teutscher Nation eine Münz in gleichem Schrot und Korn aufgerichtet werde, nachdem Zins und Gült an viel Enden unterschiedlich bezahlt werden müssen, wobei dem armen Mann ebenso wie dem Erbherrn Beschwerde und Schade zugehen würde. Es möge daher das Reich in Bezirke geteilt werden, deren jeder einheitlich zu münzen hätte. Dabei sei aber festzuhalten, daß hiefür jede Münze sich daran zu halten habe, daß das Silber mit der feinen Mark Goldes sich vergleiche, in Maßen wie oben angezeigt.

Jede Münze sei auf der einen Seite mit dem Adler (des Reiches), auf der anderen mit dem Wappen oder Zeichen des, der die Münz machen läßt und mit der Jahrzahl zu versehen, um Betrug zu verhüten und verfolgen zu können.

Es möge aber von denen, so zu münzen haben, eine einheitliche große Münze verglichen werden, nämlich Stück zu einem

¹⁾ Kais. Tag der Guldenmünze wegen zu Frankfurt a. M. v. J. 1509. Siehe oben S. 356. Es ward damals der Guldenfuß mit 107 Stück auf $1\frac{1}{2}$ Mark kölnisch aus $18\frac{1}{2}$ Karat fein, mit der Schickung von $3\frac{1}{2}$ Karat weiß und 2 Karat rot angenommen. Das Versehen RTA. III, auf S. 157, Anm. 1, hat der Herausgeber in Band IV, 828, verbessert.

²⁾ Nach Nürnberger Geldrechnung 1 fl. = 20 Schilling zu 12 Heller. Die Berechnung ist genau.

Gulden, einem halben und einem Ort (Viertelgulden) und daß die nach dem Gewicht genommen werden solle.

Auch Stücke zu 21 auf den Gulden (d. i. Groschen nach der Meißner Währung), die doch allenthalben im Werte gleich und gut wären, seien nach Möglichkeit einzuführen.

Dieses sehr verständige, aber noch unreife Gutachten, das den zwei Hauptumlaufgebieten, Nord- und Süddeutschland, gleichmäßig gerecht zu werden versuchte, hat eine wesentliche Lücke offen gelassen, die Festsetzung des Feingehaltes für die grobe Münze, eine Frage, der durch die längst erfolgte Annahme des fünfzehnlötigen Typus im Süden (Tirol 1482), wie im Norden (Sachsen 1500) in zweckdienlichster Weise schon vorgearbeitet war.

Der nahe Schluß dieses Reichstages bedingte übrigens die Verschiebung der Sache auf den nächsten, den zweiten Nürnberger Reichstag, der schon für den 1. September desselben Jahres, 1522, einberufen war und dann mit dem Abschied vom 9. Februar 1523 geschlossen wurde.

In diesen Reichstag nun fällt das Schwergewicht der Verhandlungen über unseren Gegenstand. Das kaiserliche Regiment hatte neuerdings ein Gutachten von Sachkundigen veranlaßt, die sich zu Nürnberg versammelten und ihre Elaborate im Oktober und November vorlegten. Es sind uns erhalten:

I. Ein gemeinsames Gutachten der schwäbischen und fränkischen Bezirke oder Kreise von 1522, Oktober 8, Nürnberg, gezeichnet

1. vonwegen der Fürsten des fränkischen Kreises von dem Goldschmied Max Streubel, Wardein der bischöflichen Münze zu Bamberg und Wolfgang Beck, Münzmeister der brandenburgisch-fränkischen Münze zu Schwabach;

2. vonwegen der Fürsten des schwäbischen Kreises von Georg Hese, »markgräflichem Diener« zu Baden und Caspar Schell, Wardein der herzoglichen Münze zu Stuttgart (damaliger Landes herr Erzherzog Ferdinand);

3. zustimmend namens der Herzoge von Bayern, Antoni Hundertpfund, Münzmeister zu München und Conrad Gienger, Münzkammerer daselbst;

II. Eine auf die einzelnen Artikel dieses Gutachtens eingehende Erklärung von 1522, November 15, der kurfürstlich und herzoglich sächsischen Verordneten Endres Funcke, Münzmeister auf'm Schnee-

berg und im Buchholtz, und Hans Mayerhoffer, Wardein auf'm Schneeberg.¹⁾

Man vermißt bei diesen für die demnächst folgende erste Reichsmünzordnung zur Grundlage gewordenen Ratschlägen die Anteilnahme vorerst der rheinischen Münzstätten, deren Interesse aber bei dem ohnehin unverrückbar feststehenden Fuß des rheinischen Guldens ein geringeres gewesen sein mochte, dann aber die der österreichischen, speziell der tirolischen Sachverständigen, endlich derjenigen sämtlicher Reichsstädte — ein wenig beruhigendes Symptom für den Erfolg des ganzen, so überaus schwierigen Versuches, die weit auseinanderliegenden Standpunkte der deutschen Münzherrlichkeiten unter einen Hut zu bringen und ein einheitliches deutsches Münzwesen zu schaffen.

Gehen wir, der Sache gemäß, zuerst von der an das Ende des Gutachtens I gestellten Behandlung der Goldmünze aus, so beschränkt sich dieses auf die Feststellung, daß in deutschen Landen auf 18 Karat 6 Grän fein gemünzt werde, indem es zugleich die Ausfuhr des gemünzten Goldes ins Ausland, namentlich nach Frankreich und den Niederlanden, beklagt. Aber dieses, sowie das Gutachten II, enthält sich jedes Vorschlages zur Abhilfe. Das letztere stellt dann eine interessante Werttabelle der zeitlichen Goldmünzen nach der Einheit des rheinischen Guldens auf, wovon besonders der Ansatz für den Ungarischen Gulden mit 1 fl. rhein., 7 Sch., 10 h. ($1^{94}/_{240}$ fl. rh.) von Wichtigkeit ist. Es regt außerdem an die Herstellung eines deutschen Guldens (von Gold), »der einen Ungarischen gelten möcht«, nebst Stückelungen zu 2, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ fl. ungarisch.²⁾

Die Frage der Goldmünze war also hiebei so gut wie offen gelassen, man beschränkte sich darauf, von dem bestehenden Fuße des rheinischen Guldens, d. i. von 107 auf $1\frac{1}{2}$ Mark kölnisch zu $18\frac{1}{2}$ Karat fein, auszugehen und die eigentliche Aufgabe in der Silbermünze, namentlich in der sogenannten groben oder großen, zu sehen, was auch der ganzen Zeitrichtung entsprach.

Hier beginnt das Gutachten I mit der Frage des Silberkaufes, mit der Bemerkung nämlich, es wäre not, so eine gemeine silberne Münze durch das Römische Reich Teutscher Nation aufgerichtet werden sollte, zuvörderst einzusehen und zu ordnen, daß die Silber, so in Teutschen Landen »fallen« (gefördert werden) und nun

¹⁾ Beide Gutachten in den RTA., III, 599—615, unter Nr. 105.

²⁾ Ebenda, 613 und 614.

im Kauf (im Preise) hochgestiegen sind, wiederum auf ein ziemliches Geld kommen. Es macht hiefür den Preisvorschlag von 8 Gulden (rheinisch in Gold) und nicht höher für die feine Mark Silber Nürnberger Gewichts.¹⁾

Die bayerischen Verordneten schließen sich diesem Ansätze an, mit dem Bemerkten, *käm landen und leuten zu gueten nutz*. Die sächsischen Verordneten, deren Herren an dieser Seite der Angelegenheit so hoch beteiligt waren, umgehen die Frage in der Wesenheit und machen die bei der Wichtigkeit des Nürnberger Marktes für den Silberhandel nicht ganz zutreffende Bemerkung, daß die Nürnberger Mark *nicht also im reich ausgeteilt sei vor ein beständig gewicht*. Wohl aber muß ihrem Gutdünken beigepflichtet werden, wenn sie sagen, daß vor allem eine beständige Mark im Reiche geordnet werden müsse und wenn sie von den drei in Betracht kommenden Gewichtseinheiten, der Erfurter, der Nürnberger und der Kölner Mark, die letztere als die allein berufene Grundlage, darauf die Münze im Reiche zu ordnen sei, geordnet und klärlich angezeigt wissen wollen, *da die goldmuntz vorhin auf die Kölnische marc gerichtet ist und geordenet*. In der Tat ist ja auch dieser Standpunkt endgültig durchgedrungen.²⁾

Der zweite Hauptpunkt, die grobe Silbermünze selbst, wird nun im Gutachten I mit dem Vorschlage einer Münze, einen rheinischen Gulden tuend, mit 8 Stück aus der rauhen Mark (also wieder im Stückgewicht von 8 Lot oder 1 Unze) zu 15 Lot fein, sonach aus der feinen Mark kommend mit 8 Gulden, 10 Schilling, 8 Heller *in Golde* (d. h. diesem Betrage in Gold gleichwertig) und weiterer Stücke von gleichem Fuß zu einem halben, einem Viertel und einem Zehntelgulden erledigt.³⁾

¹⁾ Das Wertverhältnis berechnet sich daraus mit 1: ganz nahe an 12!

²⁾ Zur Aufklärung bemerke ich, daß das Verhältnis der Markeinheiten wohl am besten aus der Wiener Denartabelle (Nagl, Geschichte der Wiener Mark. Numismat. Zeitschr., XLVI, 30) zu ersehen ist. Danach wiegen in Gewichtspfennungen der Wiener Mark (= 281 g), die wie alle anderen in 256 Gewichtsdenare zerfällt, die Erfurter Mark 214, die Nürnberger 217, die Kölner $213\frac{1}{3}$ Wiener Dgt. Der letztere, aus dem gangbaren Verhältnis 5:6 rechnungsweise bestimmte Ansatz stellt die Kölner Mark etwas zu schwer dar. Vorzuziehen ist der Ansatz einer anderen Handschrift mit 213 Dgt.

³⁾ A. a. O. 603f. Die Rechnung ist: $8 \times 16 \text{ (Lot)} : 15 = 8 \text{ fl.}$; Rest $8 \times 20 : 15 = 10 \text{ Schilling}$; Rest $10 \times 12 : 15 = 8 \text{ Heller}$, ohne Rest.

Die Sachsen, von ihrer heimischen Gewichtsgrundlage voreingenommen, bemerken hiezu, daß diese Rechnung in diese Wege auf die Erfurter Mark geordnet sei, unzutreffend, denn das Gutachten I zeigt gleich bei der Vorfrage des Silberkaufs ausdrücklich an, daß ihm durchaus die Nürnberger Mark vorschwebe. Es lag in der Bemerkung der Sachsen eine latente Verteidigung der nach der Erfurter Mark ausgebrachten sächsischen Guldengroschenmünze, mit Hinsicht darauf, daß die Nürnberger Mark an Gewicht um ein (Nürnberger) Quentchen schwerer war als die Erfurter. Sie berechnen dann, daß bei Annahme dieses Münzfußes nach der Erfurter Mark auf die feine Mark Silber Nürnberger Gewichts ein Betrag von 8 fl. 13 Sch. 4 h. entfallen würde.¹⁾

Auch in diesem, dem eigentlichen Kernpunkte der Angelegenheit, waren also beide Parteien in einer nicht unwesentlichen Verschiedenheit ihrer Ansichten verblieben.

Das Gutachten I schlägt des weiteren vor »Groschen oder Plappart«, deren 21 den Gulden machen sollen, mit 136 Stück auf die rauhe Mark zu 12 Lot fein und Halbgroschen von gleicher Feine zu 272 Stück, wobei die feine Mark Silber mit 8 fl. 12 Sch. 8 h. *in golde* vermünzt würde. Für die Halbgroschen wird dann noch, *damit sie dester dapperers ansehens weren*, d. h. größer herauskämen, der Alternativvorschlag eines Münzfußes von 182 Stück auf die rauhe Mark zu 8 Lot fein gemacht; Ausmünzung der feinen Mark mit 8 fl. 13 Sch. 6 h. *in golde*.

Bezüglich der halben Gulden und der Örtler, dann der Doppel- und einfachen Groschen, welche letztere eine Rücksicht auf die sächsische (Meißner) Währung waren, erklären die sächsischen Verordneten, die Rechnung *wie die andern* zu befinden. Die Münzrechnung für die alternativen Halbgroschen mit 8 fl. 13 Sch. 6 h. erklären sie aber für *fallirt umb 3 Sch., 1 h. und werde dabei die feine Mark nit höher dann vor 8 fl. 10 Sch. 5 Heller in golt vermünzt.*²⁾

¹⁾ Die genaue Rechnung ergibt nach 8 fl. 10 Sch. 8 h. = 2048 h., diese $\times 64 : 63 = 2080\frac{32}{63}$ h. = 8 fl. 13 Sch. $4\frac{32}{63}$, rund $4\frac{1}{2}$ h. Die Sachsen geben aber die Differenz mit 2 Sch. $8\frac{1}{2}$ h. an, hatten also den richtigen Ansatz, $4\frac{1}{2}$ h., vor Augen und der Ansatz 4 h. beruht sonach auf falscher Überlieferung.

²⁾ Die Rechnung der fränkisch-schwäbischen Verordneten ist nur um 2 h. ungenau: 182 Halbgroschen $\times 16 : 8 = 364$ Halbgroschen; diese $: 42 = 8$ fl.; Rest 28 Halbgroschen $\times 20 : 42 = 13$ Sch.; Rest 4 Halbgroschen $\times 12 : 42 = 4$ h. (nicht 6). Man gelangt nun auf das Ergebnis der Sachsen von 8 fl. 10 Sch. 5 h. mit ziemlicher Genauigkeit, wenn man den Ansatz der Franken-Schwaben von

Ich hebe von den übrigen Vorschlägen, da sie erst in zweiter Linie in Betracht kommen, nur noch hervor den Antrag, daß die vielgemeldeten gemeinen Reichsmünzen von männiglich im Reich im Kaufen, Verkaufen und sonst in aller Bezahlung für Währschaft anstatt Goldes auszugeben und zu nehmen sein sollten bei einer Pön, dem allseitig zugestimmt wurde. Es folgt noch die Valvation der umlaufenden Münzen und die gemeinsame Meinung, daß alle minderhaltigen Münzen zurückzudrängen und die Batzen (*Rollenbatzen*), als bisher zur Vertreibung des Goldes und aller guten Silbermünzen die schädlichsten, ohne langes Verziehen aufzuheben seien, mit dem Verbot, fürderhin keine Batzen mehr zu münzen.

Mit der Sache beschäftigte sich sonach ein kleiner Reichstagsausschuß, der schon Mitte Dezember Verhandlungen mit Erzherzog Ferdinand und mit Salzburg wegen des Silberkaufes eingeleitet hatte und dessen Gutachten gegen Ende Dezember 1522¹⁾ vorgelegt wurde. Diesbezüglich schlägt er vor, daß den Fürsten von Sachsen, Österreich und Salzburg vom Reichstag aus geschrieben werde, es möge die Erfurter Mark Silbers (Feinsilber, s. oben S. 374) für nicht mehr als 8 Gulden in Gold gegeben oder der sonst nächste Preis angezeigt werden. Sonst beschränken sich dessen Vorschläge auf die weiße (kleinere) Münze und wird für die grobe Silbermünze (ganze, halbe Guldin und Orter) an der Feine von 15 Lot festgehalten und daß sie im ganzen Reiche gleiche Schwere haben solle.

Endlich hat die Frage auch ein großer Ausschuß des Reichstages beraten, dessen Gutachten, Jänner-Februar 1523²⁾, zunächst berichtet, daß Ferdinand Röm. kais. Mt. Statthalter, geantwortet habe, kein sonderes Wissen zu haben, wie es des Silberkaufs halben

8 fl. 13 Sch. 6, recte 4 h., reduziert nach dem Verhältnis der Nürnberger zur Erfurter Mark, d. i. 214:217. Rechnung: 8 fl. 13 Sch. 4 h. = 2080 h.; diese \times 214:217 = 2051·2 h.; diese : 240 = 8 fl. Rest 131·2; die : 12 = 10 Sch. 11·2 h., nahe an 11 Sch. Der Hintergedanke der Sachsen läßt sich aus dieser Rechnung herauslesen. Sie waren mit den Ansätzen der anderen einverstanden unter der Bedingung, daß diese Ansätze auf die Masse der Erfurter Mark, anstatt auf die der Nürnberger angewendet werden. Es war eben der kaufmännische Standpunkt der Silberleute. Übrigens lassen die sächsischen Münzverordneten in ihren Berechnungen die Lehren ihres berühmten Landsmannes und Zeitgenossen Adam Riese sehr vermissen.

¹⁾ RTA., III, 615.

²⁾ Ebenda, 621.

in seinen Erblanden bestellt sei. Es wäre daher bei dem kleinen Ausschuß zu erkunden, ob die Münzordnung aufgerichtet werden möge, ohne daß der Silberkauf verglichen würde. (Es ist das in der Tat dann geschehen.) Statthalter und Regiment mögen alle Münzgenossen des Reiches beauftragen, bis nächsten St. Georgentag (23. April) bei Pön und Verlust ihrer Münzprivilegien zu erscheinen, um in der Münzsache Endliches zu beschließen.

IV. Die Münzordnung Erzherzog Ferdinands für die österreichischen Länder vom 15. Februar 1524, Nürnberg.

Daß Erzherzog Ferdinand bei diesem Stande der Verhandlungen auf dem deutschen Reichstage nach Mitte des Jahres 1523 mit einer partikularen Münzordnung für seine Erblände vorgehen konnte, ist eine Tatsache, deren Bedeutung weit über das Münzwesen hinausreicht, insbesondere wenn man dabei die stark abweichenden Standpunkte des Erzherzogs gegen die damals im Reiche zur allgemeinen Überzeugung gewordenen Grundzüge des Münzwesens in Betracht zieht.

Der Erzherzog hatte nach der blutigen Rückdrängung der nach dem Tode Kaiser Maximilians in Wien herangewachsenen Bewegung im August 1522 auch die uralte österreichische, von Kaiser Rudolf I. privilegierte Institution der achtundvierzig Wiener Hausgenossen durch ein Urteil abtun lassen, daß *füro daselbst zu Wien kein genannter noch hausgenossen mer sein sollen*.¹⁾ Es war damit jede Betätigung der Gemeindeautonomie von Wien auf dem Gebiete des Münzwesens, die übrigens auf große Verdienste zurücksehen konnte²⁾, für alle Zukunft abgetan. Es kann nicht geleugnet werden, daß die alte Institution der Hausgenossen gegenüber den Anforderungen der Zeit auf dem Gebiete des Münzwesens unzulänglich geworden war, daß aber Erzherzog Ferdinand seinerseits die Reformation des gründlich verkommenen Münzwesens seiner Länder mit kräftiger Hand anfaßte und alsbald, trotz der schwierigen Finanzverhältnisse, die er übernommen hatte, in gedeihlichen Fortgang

¹⁾ Mandat Erzherzog Ferdinands an die Stadt Wien von 1522, Oktober 4, Wiener-Neustadt. Geschichtsquellen der Stadt Wien (Tomaschek), II, 229, Nr. III (vgl. Nr. II).

²⁾ Vgl. den Vorhalt der ständischen Verordneten von Österreich u. d. E. an Kaiser Maximilian auf dem Innsbrucker Generallandtag vom Jahre 1518. Zeibig, 253.

gebracht hat. Der früheste bis nun hervorgekommene Akt des Erzherzogs zur Neuorganisation des österreichischen Münzwesens ist eine Instruktion für Bernhard Behem (den Jüngeren), Münzmeister zu Hall im Inntal, zur Aufrichtung einer neuen Münz, d. h. eines neuen Münzsystems, in der Grafschaft Tirol, die der Erzherzog zu Innsbruck am 16. August 1523 an den Genannten erlassen hat.¹⁾ Das System nach dieser Instruktion ist bemerkenswert dadurch, daß es noch die 15lötige Feinheit für die grobe Silbermünze annimmt und diese sogar auf den Kreuzer ausdehnt, der auch im Gewichtsfuße der groben Münze völlig gleichgestellt erscheint.²⁾ Eine Ausführung dieser Münzordnung ist trotz des im ersten Artikel enthaltenen Auftrages nicht anzunehmen, da schon ein halbes Jahr danach eine wesentlich veränderte Münzordnung von Erzherzog Ferdinand angenommen und dann auch ausgeführt wird.³⁾

Während der Anwesenheit des Erzherzogs auf dem zweiten Reichstage zu Nürnberg hatte sich die Wendung in seinen Entschlüssen vollzogen.⁴⁾ Das Münzsystem, das Ferdinand von Nürn-

¹⁾ Gleichzeitige amtliche Abschrift im Haller Aktenfaszikel für 1523—1585, k. k. Hauptmünzamt in Wien. Siehe unten Beilage I. Solche Instruktionen waren streng geheimzuhalten, wenn sie nicht durch den Eingang: »Bekennen öffentlich . . .« o. dgl. zur Verlautbarung bestimmt wurden. Seine Absicht, zu Hall im Inntal und in Wien eine gute, neue Münze schlagen zu lassen, zeigt der Erzherzog dem Regiment zu Innsbruck auch mit einem Schreiben aus Linz vom 29. August 1523 an. Jahrbuch II, Reg. 1477.

²⁾ Nach seinem Aufschneide von 585 Stück auf die rauhe Wiener Mark würde dieses Münzstück ein Normalgewicht unter $\frac{1}{2}$ Gramm (0.48 . . g) gehabt haben, daher ganz unpraktisch gewesen sein.

³⁾ Die gleiche Münzinstruktion ergeht am 7. Oktober 1523 auch an Thomas Behem, Bernhards jüngeren Bruder, den Münzmeister zu Wien, erhalten im Gedenkbuch, XX, Fol. 348. Danach Jahrbuch, III, Reg. 2755 (Abdruck) und Kenner, in: Numismat. Zeitschr., XXXIV, 218, wo jedoch der eigentliche Kernpunkt der Sache ausgeblieben ist, nämlich die Norm des 15lötigen Feinhaltes für die fünf Münzsorten wie in Beilage I. Aus den Regg. 2761 und 2763 vom November 1523 geht hervor, daß der Erzherzog sich damals mit der bestimmten Absicht trug, schon zu den nächsten Weihnachten die Ausmünzungen nach der neuen Ordnung beginnen zu lassen. Der Mangel an Silbermaterial scheint allerdings noch durch längere Zeit störend in dieses Vorhaben eingegriffen zu haben. Vgl. Kenner, a. a. O. S. 221 ff., 246 ff. Diese Münzordnung hatte der Erzherzog sogar zur Veröffentlichung durch den Druck bestimmt. Schreiben von 1523, Dezember 7, Nürnberg. Jahrbuch I, Reg. 1490.

⁴⁾ Es ist selbstverständlich, daß der Erzherzog in dieser wichtigen, von Sachkunde stark abhängigen Sache nicht ohne den Rat seiner heimischen Ver-

berg aus für seine Länder festsetzt, ist dann für längere Zeit die Grundlage des österreichischen Münzwesens geblieben. Der Zufall hat den schriftlichen Entwurf dieser ebenfalls an den Münzmeister Bernhard Behem gerichteten, mit dem Datum Nürnberg, am 15. Februar 1524, abgeschlossenen Instruktion erhalten.¹⁾ Dieser Entwurf ist belehrend durch die Korrekturen, die all die Standpunkte, die man damals zu Nürnberg in Erwägung gezogen hatte, um der geschäftlichen Lage des Hauses Österreich in der Silberfrage gegenüber den in Gang gewesenen Beratungen des Reichstages gerecht zu werden, offen darlegen. Denn die Silberbergwerke in Tirol und im oberen Elsaß bildeten damals eine seiner wichtigsten Einnahmequellen. Die Münze zu Hall im Inntal hatte ihr hohes Ansehen nunmehr zum leitenden Einfluß in der Sache über alle österreichischen Länder gesteigert und so sehen wir aus dem Eingange dieses Entwurfes, daß er zunächst eine neue Münzordnung in der Grafschaft Tirol für die Münze zu Hall bilden sollte, indem deren Erlaß an den Münzmeister zu Wien nur durch einen Kanzleivermerk am Kopfe dirigiert ist, mit den Worten: *gen Osterreich Thoman Beheim, in simili auf den munzmaister zu Wien, in unsern Niderösterreichischen landen zu Wien* — und auf der letzten Seite (5) durch den beigetzten Artikel, den österreichischen Pfening, der vier einen Kreuzer gelten sollen, betreffend, sowie den weiteren Beisatz: *diser artickl ist in der muntzmaister gen Osterreich instruction für die zwen artickl unter diesen beuel (Befehl) gestellt worden, demnach wist irs wol zu registriren.* Die danach ausgefertigte Instruktion für Wien ist in den sogenannten Gedenkbüchern (k. k. Hofkammer-, derzeit k. u. k. gemeinsames Finanzarchiv, Band XXIII, Fol. 65) eingetragen und ebenfalls von J. Newald veröffentlicht worden.²⁾

trauensmänner vorgegangen war, wobei man wohl ausschließlich an Persönlichkeiten des Regimentes zu Innsbruck und von der Münze zu Hall im Inntal zu denken hat.

¹⁾ Beilage II in photographischer Nachbildung dieses im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern zu Wien aufbewahrten Aktenstückes. Die Veröffentlichung des Textes ist von Newald in Nentwichs Numismatischen Blättern, I (Wien 1883), 26, erfolgt, worin der wichtige Fehler zu bemerken, daß es in Artikel *österreichisch Reinisch guldin* heißen muß $18\frac{1}{2}$ grad (Karat) anstatt 19 (das Semis-Zeichen fälschlich gelesen für 1). Dieser Fehler hat auch Schalks Ausführungen in Numismat. Zeitschr., XIII, 279 (Tabelle) beeinflusst, wodurch dessen Berechnung über das Wertverhältnis (S. 297) umgestoßen wird.

²⁾ Newald, Das österreichische Münzwesen unter Ferdinand I. 131, Beilage 1.

So erklärt es sich, warum diese Münzordnung, obgleich für ganz Österreich bestimmt, im Diplom Kaiser Karls V. vom 10. März 1525 (s. u.) als »die new aufgericht Tirollisch müntz« bezeichnet wird¹⁾ und auch späterhin diese Bezeichnung behalten hat.²⁾

Dieses Aktenstück zeigt zwei sich scharf voneinander unterscheidende Handschriften, zunächst die flüchtige, schwer leserliche Konzeptschrift eines »Referenten« und weiterhin eine feste und deutliche Kanzleischrift. Die zeitliche Priorität des letzteren Schriftteiles erweist sich durch die in denselben eingetragenen Abänderungen von der ersteren Hand. Der Zusammenhang ist leicht erkennbar; der Referent hatte sich diesen letzteren Teil vorschreiben lassen, um demselben dann die eigentlich neuen Artikel am Anfange und am Schlusse beizufügen. Jener vorgeschriebene Teil stammt wörtlich aus der Ferdinandeischen Münzordnung von 1523, Beilage I, nur daß der Artikel »zum vierten« nunmehr »zum dritten« gestellt ist. Im Eingange wird die Instruktion wieder an Bernhard Behem³⁾, Münzmeister, gerichtet, der Beisatz: *und in seinem abwesen Hans Beheim, sein Bruder, als dieser zeit sein verweser* — aber weggestrichen.

Im ersten Artikel wird auf den früheren Befehl, daß B. Behem Münzgesellen und anderes Notwendiges bestellen, auch Präg- und stempeleisen beschaffen solle, Bezug genommen und ihm befohlen, er soll *yezo von stund an und unverzogenlich anfahren zu münzen und die gemelten pregstempfl und eysen geprauchen*. Von dem nächsten Artikel, *Zum andern*, scheinen auf der ersten Seite dieses Konzeptes ursprünglich nur die ersten zwei Zeilen gestanden zu sein (also nicht auch die letzten drei Zeilen der ersten Seite), worauf der nachträglich ausgestrichene und vorher mehrmals in seinen Ansätzen geänderte Teil der zweiten Seite folgt. Der ganze Artikel handelt vom Silberkauf, der hier indes seine eigentliche Bedenklichkeit dadurch sehr verminderte, daß der Erzherzog zugleich

¹⁾ Newald, ebenda. S. 141.

²⁾ Noch ein Gutachten der Haller Münzbeamten von 1533 spricht von der »Tirolischen« Münzordnung. Numismat. Zeitschr. XIII, 314.

³⁾ Er war der Sohn des gleichnamigen, im Jahre 1482 in dieser Stellung dem Hermann Grünhofer nachgefolgten Münzmeisters zu Hall im Inntal, des Schöpfers der 15lötigen Groschenmünze. Nagl, Zeitschr. d. Numismat. Gesellsch. XXXVIII (1906), 70. P. Just. Ladurner, Tiroler Archiv, V (1869), 65, gibt den 2. September 1507 als den Todestag des B. Behem d. Ä. an, was auch durch dessen Grabstein an der Pfarrkirche zu Hall bestätigt wird.

Bergherr und Münzherr war. Nichtsdestoweniger werden der Verrechnungen halber Silberpreis und Schlagschatz nebst Münzkosten genau geschieden und beziffert. Der ursprüngliche (gestrichene) Entwurf verlangte, daß die Wiener Mark Feinsilber um 10 Gulden (rheinisch in Gold) $45\frac{1}{2}$ Kreuzer und für den Schlag und Unkosten auf jede Mark $10\frac{1}{2}$ Kreuzer gestellt und gegeben werde, zusammen 10 fl. 56 kr. Es werden sodann die $45\frac{1}{2}$ kr. durch ein Seitenkomment erhöht auf $48\frac{1}{2}$ und die $10\frac{1}{2}$ kr. auf 11, zusammen auf 10 fl. $59\frac{1}{2}$ kr. und am Schlusse des Artikels der Beisatz angefügt: *Also daß ein jede markch mit sambt allen uncossten aindleff gulden weniger ain halben kr. gelten solle.*¹⁾ Auch andere Zwischenprojekte lassen sich aus diesen Korrekturen herauslesen, worauf einzugehen hier keinen Zweck hätte. Der ganze Beisatz auf Seite 2 wird schließlich gestrichen und auf Seite 1 durch die drei letzten Zeilen ersetzt, samt dem Beisatz: daß ein Silberpreis von 10 Gulden 42 Kreuzer 4 Fierer (weitere 3 Perner gestrichen) und für den Schlag und Unkosten auf jede Mark 11 kr. gestellt und gegeben werde, also daß eine jede Mark mit samt allen Unkosten 10 Gulden 53 Kreuzer 4 Fierer gelten solle — ein Ansatz, der genau in derselben Fassung auch in die gleichzeitige Instruktion für Wien übergegangen und dann geblieben ist.²⁾ Man ersieht also, daß die Frage der Silberverwertung das Hauptproblem bei dieser Konzeption gewesen ist und daß dieselbe für Ferdinands Münzpolitik nach innen und gegenüber dem Reiche den Ausgangspunkt gebildet hatte.

Die Münzinstruktion geht sodann auf den Münzfuß, *welcher-massen und auch was werde* (Werte) *ein yeder phening* (jedes Münzstück) *solcher neuer munz gemacht werde*, über und bestimmt in wörtlicher Übereinstimmung mit den Instruktionen von 1523:

a) In der groben Silbermünze mit folgenden Aufschnittzahlen auf die rauhe Wiener Mark:

¹⁾ Der Gulden zu 60 Kreuzer gerechnet.

²⁾ Auch diese nur für Tirol geltende Währung der »Fierer« ($\frac{1}{5}$ Kreuzer = $\frac{1}{300}$ Gulden) und der übrigens gestrichenen »Perner« ($\frac{1}{4}$ Fierer) ist ein Anzeichen, daß bei der Abfassung Tiroler Verhältnisse maßgebend und Tiroler Hände tätig waren. Die Instruktion vom 16. August 1523 für Hall, Beilage I, und die gleiche für Wien vom 7. Oktober 1523 hatten noch einen Silberansatz von 10 fl. 15 kr. und für den Schlag und dergleichen arbeit 10 kr., zusammen einen Silberpreis von 10 fl. 25 kr. in Aussicht genommen, woraus die Steigerung bis zum 15. Februar 1524 erkannt werden mag.

1. Den *silberin guldiner*, da einer ein *Reinischen guldin gelte*, mit $9\frac{3}{4}$ Stück, somit unter Annahme der Wiener Mark zu einem Gewichte von 281 g, mit dem Stückgewicht von $28\frac{32}{39}$ g;
2. den *halbguldiner* mit den entsprechenden $19\frac{1}{2}$ Stück;
3. den Pfundner ($\frac{1}{5}$ Guldiner) mit $48\frac{3}{4}$ Stück;
4. den Sechser ($\frac{1}{10}$ Guldiner) mit $97\frac{1}{2}$ Stück;
5. den Kreuzer ($\frac{1}{60}$ Guldiner) mit 585 Stück.¹⁾

Nun folgt der Absatz, der eigentlich den Angelpunkt des Ganzen bildet und dem in der Geschichte des deutschen und österreichischen Münzwesens eine schwerwiegende Rolle bestimmt war. Die vorschreibende Hand hatte, natürlich auf Weisung von leitender Stelle, den Feingehalt der groben Münze, der *obgemelten funferley munzen*, anstatt der noch 1523 festgehaltenen, seit Erzherzog Sigmunds Groschenmünze von 1482 zum Richtpunkt der deutschen Reform gewordenen 15 Lot nur mehr mit 14 Lot 3 ð (Gewichtspfening), d. i. $14\frac{3}{64}$ Lot, angesetzt. Die Hand des Referenten verwandelt dies durch eine Korrektur in 14 Lot, 1 Quintet, 1 Gewichtspfening, d. i. $14\frac{5}{64}$ Lot. Dieser Feingehaltsansatz ist fürderhin die Grundlage der österreichischen Ausmünzung geblieben.

Die Münzinstruktion normiert sodann die leichte Münze (Scheidemünze) in den alptirolischen Fierern und sogar den Pernern, welcher in Tirol schon im Jahre 1420 fallen gelassen wurde.²⁾ In der österreichischen Fassung³⁾ treten an die Stelle dieser beiden Kleinmünzen der österreichische Pfening, nach altösterreichischer Einrichtung zu vier auf den Kreuzer gerechnet und sein Halbstück, der »Heller« (lies »Häller«).

Auch Goldmünze faßte damals Erzherzog Ferdinand ins Auge. Es sollte der österreichische Dukaten (vorläufig mehr ein Zierstück der Münzordnung als von praktischer Bedeutung) mit 80 Stück aus der Wiener Mark zu $23\frac{1}{2}$ Karat fein, also mit $81\frac{33}{47}$ Stück ($81.70212 >$) aus der feineren Mark zu 24 Karat ausgebracht werden. Der österreichische Rheinisch-Gulden dagegen ward normiert mit $85\frac{1}{2}$ Stück aus der Wiener Mark, $18\frac{1}{2}$ Karat fein, im Feingehalt somit der Zeitnorm entsprechend, dagegen im

¹⁾ Die Einreihung des Kreuzers in die grobe Münze ist also noch beibehalten.

²⁾ Nagl, Tiroler Geldwesen, 63.

³⁾ Newald, Ferdinand I., 132.

Aufschnitt ($71\frac{1}{4}$ auf die kölnische Mark) um einen nicht ganz unerheblichen Bruchteil schwerer als nach der Norm des Frankfurter Guldentages von 1509 ($71\frac{1}{3}$ Stück auf die kölnische Mark). Doch war auch dieser Unterschied von geringer praktischer Tragweite, da die Goldmünzen Erzherzog Ferdinands jedenfalls in nicht genügender Zahl ausgeprägt worden sind, um im Verkehr eine merkliche Rolle zu spielen.

Die von der Hand des Referenten beigetzten Schlußsätze enthalten die Berufung auf eine gleichzeitige Valvation der umlaufenden auswärtigen Münzen in dieser neuen österreichischen Währung und einen ganz allgemeinen Auftrag zur genauen Rechnungsführung in den Münzanstalten, beide Beisätze in recht schwerfälliger Amtssprache gehalten und eigentlich hier überflüssig. Sie sind wörtlich in die österreichische Fassung übergegangen und können bei Newald¹⁾ nachgelesen werden.

Noch ist von Wichtigkeit das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber, das dieser Münzordnung zugrunde liegt. Anzusetzen ist hiebei wegen der Beziehungen zum Reiche der österreichische Gulden rheinisch und in Silber die grobe Münze. Letztere mit ihrer Feinheit von 14 Lot 1 ϱ 1 d und ihrer Anzahl von $9\frac{3}{4}$ Stück aus der Wiener Mark enthielt in $10\frac{200}{229}$ ($10\cdot9 >$) Stück 1 feine Mark Silber. Der österreichische Gulden rheinisch in Gold mit $18\frac{1}{2}$ Karat fein und seiner Anzahl von $85\frac{1}{2}$ Stück auf die Wiener Mark enthielt in $110\frac{170}{185}$ ($110\cdot918$) Stück 1 feine Mark Gold. Das Wertverhältnis war daher $110\cdot918:10\cdot9 = 1:10\cdot1760\dots$, also ungefähr 10% unter dem damals in Deutschland angenommenen Wert des Goldes stehend.

Die äußere Ausstattung der Münzen wurde von dieser Instruktion einer weiteren, uns nicht bekannten Anweisung überlassen.

Die Münzinstruktion beauftragt den Münzmeister, *von stund an und unverzogenlich* mit der Ausmünzung zu beginnen und schon vorher hatte der Erzherzog mit einem Mandat von 1523, Oktober 16, Wiener-Neustadt, den fünf Niederösterreichischen Landen bekanntgegeben, daß er sich entschlossen habe, sich und seinen Landen zu Ehr, Nutz und Gutem in den niederösterreichischen Landen hinfüro eine gute Münz schlagen zu lassen, in ungezweifelter Zuversicht, die Lande werden darob untertänig Gefallen tragen; er habe auch

¹⁾ Newald, Ferdinand I., 132f. *Rüthen der niederösterreichischen lande* lautet im Originalkonzept für Tirol entsprechend: *oberösterreichischen*.

dafür Ordnung gegeben und befohlen, daß auf nächstkünftige Weihnachten diese Münz zu schlagen angefangen und mittler Zeit eine Valvation der fremden Münze vorgenommen werde.¹⁾

Die wirkliche Ausführung scheint anfangs schwach gewesen und erst einige Jahre später in Zug gekommen zu sein. In der ganzen, so reichen Serie Ferdinands, wie sie das Werk Markls verzeichnet, kann ich nur einen Halbgulden mit der Jahreszahl 1525 hieher rechnen, der durch den Beisatz »Comes Tirolis« seinen Ursprung aus Hall im Inntale anzeigt.²⁾ Die Zustände der Finanzquellen des österreichischen Landesherrn, wie sie Kaiser Maximilian I. hinterlassen hatte, lassen voraussetzen, daß es mancher Jahre bedurft haben werde, bevor die Silberbergwerke in die Lage kamen, Material für die Vermünzung in größerem Umfange zu liefern.³⁾

V. Die Reichsmünzordnung vom 10. November 1524, Eßlingen.

Auf dem dritten Reichstage zu Nürnberg wurde beschlossen, das Reichsregiment und das Kammergericht von Nürnberg nach der Reichsstadt Eßlingen am Neckar zu verlegen und den Verwaltern beider Kanzleien dahin befohlen, daß sie vor dem nächsten heiligen Pfingsttag (15. Mai) gewißlich allda zu Eßlingen seien.⁴⁾

¹⁾ Schalk, in: Numismat. Zeitschr. XIII, 308, Beilage 8.

²⁾ Moritz Markl, Die Münzen etc. Ferdinands I. (Prag 1896), Nr. 1614. Von grober Silbermünze Ferdinands I. ohne Königstitel finden sich nur die Pfundner (Zwölfkreuzerstücke) reichlicher erhalten. Erst mit der Wahl Ferdinands zum König von Ungarn (Dez. 1526) und zum König von Böhmen (Januar 1527) erscheinen die silbernen Gulden- und Halbguldenstücke reichlicher. Eigentlich in Gang scheint ihre Ausmünzung aber erst seit Ferdinands Wahl zum Römischen König (Januar 1531) gekommen zu sein.

³⁾ Noch in einer Instruktion von 1530, März 14, für seine Kommissarien zum österreichischen Landtag verweist Ferdinand zur Begründung seiner Geldforderungen auf *das unvermogen und erschöpfung unsers camerguts, welches wir im anfang und eingung unser regierung von wegen der trefflichen krieg, die weylandt kaiser Maximilian hochloblichen gedechtnuß gegen den Venedigern und andern lange zeit geführt hat, hoch beschwert und verpfend gefunden*. N.-ö. Landesarchiv, Landtagshandlungen 1529—1531. Nr. 1, Blatt 156.

⁴⁾ Reichsabschied von 1524, April 18, Nürnberg. RTA. IV, 593f., Nr. 149. Der Beweggrund für diese Maßregel war wohl die Rücksicht auf die Person des Erzherzog-Statthalters, der, damals Landesherr des Herzogtumes Württemberg, die Reise dahin derjenigen durch Franken mit seinen bedenklichen Sicherheitszuständen vorgezogen haben mochte. »Ville propice pour la commodité des affaires de Monseigneur, parquoi il se pourra tenir plus souvent audit régiment, et y estant en

Bezüglich des Münzwesens erging ein von dem Erzherzog unterschriebenes gedrucktes Mandat¹⁾ des Inhalts, es sei auf dem Reichstag zu Nürnberg beschlossen worden, das Münzwesen zu ordnen; dazu sollen Statthalter und Regiment mit den Räten der zwölf Fürsten und etlichen Wardeinen und Münzmeistern in Eßlingen zusammenkommen und den im vorigen Jahre eingereichten Ratschlag der Wardeine und Münzmeister²⁾ beraten. Inzwischen sollen, da so viele schlechte ganze und halbe Batzen im Umlaufe seien, nach dem Beschlusse des Reichstages bis auf weiteres keine ganzen und halben Batzen bei Strafe von 100 Mark lötigen Goldes mehr geprägt werden. Der Reichsabschied selbst hat hinsichtlich der Münze folgenden, die Reichstagsbeschlüsse und den Stand der Sache zusammenfassenden Abschnitt:

Dergleichen hat der munz halben diser zeit alhie aus allerlei ursachen auch nichts entlichs gehandelt werden mögen und darumb beschlossen, das unser statthalter und regiment, zum schirsten si widerumb zusammen komen, den ratschlag durch etlicher churfürsten und fürsten munzmeister und wardin des vergangen somers gestellt und angegeben, für handen nemen, denselbigen sampt etlichen munzmeister und wardinen, auch der zwolf fürsten³⁾ rethen, so si darzu verordnen, besichtigen, der

personne sera donné plus grand(e) réputation et efficace aux affaires que s'i traicteront» — sagt der Orator des Kaisers, Hannart, in einem Briefe an Erzherzogin Margarethe aus Nürnberg vom 10. April 1524. RTA. IV, 758.

¹⁾ Vom selben, 18. April, Nürnberg. RTA. IV, 614.

²⁾ Eben jene beiden oben erwähnten Gutachten. RTA. III, 105. Es ist selbstverständlich, daß hiedurch weder die Reichsstädte, geschweige denn die Kurfürsten von der Eßlinger Beratung ausgeschlossen waren.

³⁾ Die bei dieser Gelegenheit so vielgenannten sechs Kurfürsten und zwölf Fürsten, nämlich diejenigen Reichsfürsten, die nach der Regimentsordnung vom 26. Mai 1522 gleich den Kurfürsten abwechselnd durch je 13 Wochen persönlich die Session am Reichsregiment einzunehmen hatten, ergeben sich aus dem Wormser Reichsabschied vom selben Tage (RTA. II, 730f.) für die damalige Session wie folgt: *A.* Kurfürsten: 1. Kardinal und Erzbischof zu Mainz; 2. Pfalzgraf Ludwig bei Rhein; 3. Erzbischof zu Trier; 4. Herzog Friedrich von Sachsen; 5. Erzbischof von Köln; 6. Markgraf Joachim von Brandenburg. *B.* Fürsten, geistliche: 1. Kardinal und Erzbischof zu Salzburg; dann die Bischöfe 2. von Bamberg; 3. von Würzburg; 4. von Speyer; 5. von Straßburg; 6. von Augsburg; weltliche: 7. Herzog Friedrich von Bayern; 8. Herzog Georg von Sachsen; 9. Herzog Wilhelm von Bayern; 10. Markgraf Kasimir von Brandenburg; 11. Herzog Heinrich von Mecklenburg; 12. Markgraf Philipp von Baden. Bemerkenswert ist, daß hier alle zwölf Fürsten aufgefordert werden, ihre Räte zu dieser Beratung zu entsenden,

notturft, erwegen und alsdann denselbigen in den beslus in das reich verkunden und dem gemes zu munzen gebieten sollen, doch churfursten, fursten und andern stenden an iren gerechtigkeiten und regalien der munz onnachteilig und unabbruchlich.¹⁾ Ob auch unser statthalter im reich der zeit nit am regiment sein wurd, soll on vorwissen seiner lieb nichts entlichs deßhalb beschlossen werden; wo aber sein lieb nit innerhalb lands were, soll alsdann sein lieb solchs zu besliessen imand anders bevelhen.²⁾ Und so die bestandige munz also gefunden und aufgericht wurde, soll alsdan geburlichs einsehen beschehen, damit kein ungemunzt silber oder gold aus dem heiligen reich gefurt³⁾, auch mit unserm statthalter, dergleichen dem churfursten von Sachsen, erzbischoven von Salzburg und andern, so pergwerk haben, auf einen gleichen bestandigen silberkauf zu bestandiger erhaltung solcher munz aufs geschicklichist gehandelt werden. (Folgt der Absatz über das Batzenverbot.)

Die Einberufung für die Beratung der neuen Münzordnung nach Eßlingen erfolgte anfangs August durch das Regiment auf den St. Gallentag (Sonntag, den 16. Oktober 1524).⁴⁾ Das Eintreffen war nach gewohnter Weise ein ziemlich lässiges, Nürnberg meldete erst am 24. Oktober, daß es den Georg Herz hiefür abgeordnet habe. Erzherzog Ferdinand befiehlt mit einem Schreiben aus Wien vom 2. Oktober dem Thomas Behem, Münzmeister in Wien, und Ulrich Ursenthaler, Wardein zu Hall, sich nach Eßlingen zu begeben, wie auf dem Nürnberger Reichstag beschlossen worden sei, um mit

worin man die Absicht des Reichsregiments, der besonderen Wichtigkeit der Sache wegen alle beteiligten Kreise des Reiches heranzuziehen, erkennen wird. Die Kurfürsten hatten ihre ständigen Verordneten am Regiment.

¹⁾ Erzherzog Ferdinand hatte gegen diesen Passus Einwendungen erhoben, doch haben die Stände darauf bestanden (RTA. IV, 520).

²⁾ Dieser Passus wurde auf Verlangen des Erzherzogs aufgenommen, um ihn vor Überraschungen zu bewahren.

³⁾ Gegen dieses Ausfuhrverbot hatten die Reichsstädte (namentlich Augsburg, Nürnberg und Ulm) nachdrücklichen Protest erhoben (RTA. IV, 509f., Nr. 114) und der Erzherzog hatte ihnen beigestimmt (ebenda 513). Dasselbe, sowie die lange noch nachfolgenden Verbote gleicher Art sind ein sprechender Beweis, daß die Silberschätze der neuen Welt einstweilen noch keine Rückwirkung im Reiche äußerten.

⁴⁾ Nach vorhandenen Originalien zu Nürnberg und zu München: vom 1. August an die Stadt Nürnberg, an Markgraf Kasimir und an die Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp.

dem kaiserlichen Regiment wegen einer gemeinen guten Münze die Ratschläge, welche durch die Münzmeister und Wardeine etlicher Kurfürsten und Fürsten gegeben wurden, mit den Räten der zwölf Fürsten und einigen Münzmeistern und Wardeinen zu erwägen und alsdann den Beschluß in das Reich zu verkünden und demgemäß zu prägen.¹⁾ Man sieht, daß Erzherzog Ferdinand gegen die Rechtsbeständigkeit des ganzen Vorganges keine Einwendung erhob, vielmehr die Rechtswirkung der sodann ergangenen Münzordnung geradezu anerkannte, indem er nachträglich nur die Ausdehnung dieser Rechtswirkung auf seine Länder abwehrte.

Die Zeit der Beratung war bei der Schwierigkeit des Gegenstandes sehr kurz und es ist keine Frage, daß das kaiserliche Regiment die Sache überhastet, wie man heutzutage sagen würde, durchgedrückt hat. Eine vorherige Mitteilung des Entwurfes an die Reichsstände war nicht erfolgt, es ist anzunehmen, daß das Regiment für das Zustandekommen fürchtete, wenn die Sache zu sehr der vorgängigen Diskussion zugänglich gemacht würde. Anwesend, beziehungsweise vertreten waren bei der Beratung zu Eßlingen: Die Erzbischöfe von Mainz und von Salzburg, die Bischöfe von Würzburg und von Speyer, der Pfalzgraf-Kurfürst, Österreich, Bayern, Brandenburg-Franken, Statthalter, Hessen, die Städte Nürnberg, Frankfurt und Straßburg.²⁾ Der Versammlung wurde ein fertiger Entwurf der Reichsmünzordnung vorgelegt, an dem keine wesentlichen Abänderungen vorgenommen worden sind, obgleich es an einzelnen Protesten in der Versammlung selbst nicht fehlte. Die Verlautbarung des Reichsgesetzes erging unverweilt am 10. November in der feierlichen Form eines kaiserlichen Mandats mit Kaiser Karls V. sämtlichen Titeln. Der offizielle Text, durch den diese erfolgte, ein aus mehreren zusammengeklebten Blättern bestehender, einseitiger, also zum öffentlichen Anschlag bestimmter Druck von 158 Zeilen, ist von Eßlingen, den 10. November 1524, datiert, gesiegelt und namens des Regiments eigenhändig unterschrieben von Philipp, Markgraf zu Baden, als Statthalter im Vorsitze des Regi-

¹⁾ Jahrbuch, III, Reg. 2825; Kenner, in: Numismat. Zeitschr., XXXIV, 225. Am 4. Oktober ergeht vom Regiment zu Innsbruck der Auftrag an Ursenthaler, sich für die Reise bereit zu halten, da Behem in wenigen Tagen hier eintreffen werde. (Ebenda, S. 252, nach Jahrbuch, II, Reg. 1547.)

²⁾ Püeckert, Med. Sachsens, 47, nach der Handschr. 9811 im Dresdener Archiv. Der vorsitzende Statthalter war Philipp, Markgraf von Baden.

mentes, und von Christofforus, Bischof von Augsburg.¹⁾ Außerdem hatte das Regiment für die Publikation durch eigene Vollziehung des Anschlages gesorgt.²⁾

Der Inhalt des Reichsgesetzes ist zunächst bemerkenswert dadurch, daß es als Mandat des damals zu Madrid weilenden Kaisers ausgegangen ist, ohne daß voraussichtlich dieser selbst davon gewußt hat; es war eine buchstäbliche Ausführung des der Eßlinger Versammlung durch den Reichsabschied erteilten Auftrages, daher in seiner Berechtigung unantastbar. Der Eingang beruft sich darauf und berichtet zunächst, daß zur Vollstreckung dieses Abschieds der kaiserliche Statthalter und das Regiment die gedachten zwölf Fürsten, jeden insonderheit, um einen trefflichen Rat³⁾, dazu auch dieselben Fürsten zum Teil, dann auch andere, Kurfürsten, Fürsten und etliche mehr Stände um ihre Wardeine und Münzmeister auf letzten St. Gallentag hieher gegen Eßlingen zu verordnen und zu schicken, beschrieben und aufgefördert haben.

Die Münzordnung verfügt in den §§ 1 und 50⁴⁾ die Anwendung des kölnischen Markgewichts. Es wird normiert: 4. Silberne

¹⁾ Originaldruck mit Siegel und Unterschrift zu München im kgl. Reichsarchiv (s. Weller, Repert. typogr., Nr. 3038) und zu Nürnberg, Kreisarchiv. Der Abdruck bei Hirsch, I, 240, ist insofern unvollständig, als er die in der Münzordnung berufenen, am Ende angebrachten acht Münzzirkel nicht enthält. Diese geben die Größen der Münzen durch die äußere Kreislinie und die Umrahmung des inneren Münzfeldes gegen die Umschrift durch eine zweite Kreislinie an. Am Ende des inneren Zirkels sind je in einem kleinen Rechteck die Wertzahlen der Münzen angebracht, wofür übrigens die Münzordnung sonst keine Vorschrift enthält. Der innere Zirkel des »Güldeners« enthält die Darstellung des vorgeschriebenen kaiserlichen Doppeladlers mit Kopfscheinen. Die Größen der äußeren und inneren Zirkel sind in Millimetern die folgenden: 1. Guldin-Zirkel (Goldmünze) 10—7; 2. Güldener-Zirkel 36—27; 3. Halbgüldener-Zirkel 30—20; 4. Örtterer-Zirkel 25—17; 5. Zehener-Zirkel 12—10; 6. Groschen-Zirkel 20—13; 7. Halbgroschen-Zirkel 17—11; 8. Klein-Gröschlin-Zirkel 15—8.

²⁾ Die Stadt Nürnberg berichtet an Frankfurt in einem Schreiben vom 30. März 1525, es sei gewiß bekannt, daß der Kaiser durch Statthalter und Regiment eine besiegelte Münzordnung, wie es bei allen Verträgen und Handlungen mit der Bezahlung einer allgemeinen Reichsmünze im ganzen Reiche solle gehalten werden und daß ungemünztes Gold und Silber nicht aus dem Reiche an fremde Nationen kommen solle, aufgestellt hat und kürzlich ausgehen lassen. Dieses Edikt sei auch in Nürnberg durch einen kaiserlichen Boten mit Wissen des Rats öffentlich angeschlagen worden. Dat. Donnerstag nach Letare 1525, Nürnberg, Ratsbriefbuch.

³⁾ Nämlich eine geeignete Ratsperson.

⁴⁾ Die Paragrapheneinteilung ist im Originaldruck nicht enthalten, ich behalte sie aber hier bei nach dem erwähnten Drucke bei Hirsch.

Großmünze in den §§ 2—5 im Feingehalt von 15 Lot, und zwar: 1. Güldener, deren einer einen Rheinischen Gulden tut, mit 8 Stück aus der Mark, also im Stückgewicht von 2 Lot oder 1 Unze kölnisch, so daß aus der feinen Mark Silbers 8 fl. 10 Schilling 8 Heller in Gold kommen¹⁾; 2. Halbgüldener, 3. Örterer, 4. Zehener (Zehntelgüldener) zum gleichen Fuß. B. Die Groschenmünze in den §§ 6—8, und zwar: 1. Groschen zu 21 Stück auf den Gulden, mit 136 Stück aus der 12lötigen Mark, 2. Halbgroschen zum gleichen Fuß, 3. Kleingroschlin zu 84 auf den Gulden, mit 366 aus der 8lötigen Mark. C. Die Kleinmünze in den §§ 9 und 10: kleine Pfennig und Heller nach bisheriger Einrichtung, jedoch aus der feinen Mark zum höchsten mit 9 Gulden und daß mit Ausmünzung von je 10 Mark solcher kleiner Münze daneben 3 Mark grober obgemelter Reichsmünzen geschlagen werden. Diese Anordnung wird unter besondere Strafandrohung gestellt. Das Gepräge der sieben Gattungen gemeiner Reichsmünzen, neben denen bei Strafe von 20 Mark lötigen Goldes für jedesmaliges Zuwiderhandeln keine anderen geschlagen werden dürfen, sei der Reichsadler mit der Umschrift: Mo(neta). Ca(rol)i. V. Cae(saris) & Ro(mani) Imp(eratoris), und zur anderen Seite sein (des Münzherrn selbst) Wappen mit einer beliebigen Umschrift, jedoch samt der Jahrzahl. Für die kleineren Stücke wird die gekürzte Umschrift: M. C. V. Cae. & R. I. vorgeschrieben. §§ 12—15 regeln die Münzprobation, wofür die Tage alljährlich zweimal in jedem Kreise stattfinden sollen. Es wird für die grobe Silbermünze ein Remedium des Feingehaltes von 1 Grän ($\frac{1}{18}$ Lot) bewilliget, für die 12lötige Münze 2 Grän, mit Strafandrohungen für die Verfehlung. Als Kreismalstätten werden bestimmt für den fränkischen Kreis die Stadt Windsheim, für den bayerischen Regensburg, für den schwäbischen Eßlingen, für den oberrheinländischen Speyer, für den niederrheinländischen Köln, für den sächsischen Magdeburg (§§ 16—19). Die bestimmten Münzen sollen durch die ganze deutsche Nation in gleichem Zirkel, in Form und Maß, wie oben bei Anfang dieses Edikts gezeichnet ist, gemünzt und geschlagen werden.²⁾

¹⁾ Berechnung: $8 \times 16 : 15 = 8$ fl.; Rest $8 \times 20 : 15 = 10$ Schilling; Rest $10 \times 12 : 15 = 8$ Heller ohne Rest.

²⁾ Wie erwähnt, folgen die Zirkel im Originaldruck am Ende, rechts unterhalb der Unterschriften.

Wichtig ist die Bestimmung in § 21: Die gemelten gemain Reichsmünzen sollen von männiglich im Reich in Kaufen, Verkaufen, und sonst bei jeder Bezahlung für Währschaft anstatt des Goldes ausgegeben und genommen werden.

Es folgen noch in §§ 22—25 die Vorschriften über den Aufwechsel, die Münzfrevell und das Verbot, die Münzberechtigung zu verkaufen, zu verleihen, zu versetzen oder letztwillig zuzuwenden. Auch sollen hierfür alle Schlagschätze und Gedinge aufgehoben und abgestellt sein.

Die §§ 26—48 enthalten die Valvation der alten umlaufenden Münzen, die für deren Beurteilung im einzelnen von besonderem münzgeschichtlichen Interesse ist.

Eine Bestimmung über den Silberkauf hat die Reichsmünzordnung nicht aufgenommen. Sie mochte für die ganze Reformaktion gefürchtet haben, wenn sie in dieses Wespennest sticht und erwogen haben, daß man schließlich auf die Dauer niemand zwingen kann, seine Ware zu einem festbestimmten (für alle Zukunft festbestimmten!) Preis zu verkaufen. Zudem standen hier als Hauptinteressenten gerade die beiden mächtigsten Reichsfürsten im Vordertreffen.

Auch die Goldmünze hatte die Reichsmünzordnung von 1524 geregelt (§ 50 Guldenfuß, §§ 51, 52 Probationsvorschriften) und an diesem Punkte lag die eigentlich wunde Stelle der ganzen Aktion. Die Stelle hat folgenden Eingang: *Weiter, nachdem das Gold der hievor geordneten silber-münzen vergleicht und gewürdet werden soll¹⁾, derhalb dann die Rheinischen gulden hinfürter auf achtzehen karat und sechs green feins am gehalt, und hundert syben schrot oder stück goldes auf anderhalb Cölnische marck, wie bisher gescheen ist, nit mer gemünzet werden mögen, und aber auf die Rainischen gulden, so bißher geschlagen worden seien, der kostlichen loyerung oder schickung halb grosser vergebner uncost geet, der niemandt nützlich noch fürtreglich ist, dann frembden nation(en) und außländern, so er-vordert die notturft der gulden münzt im Reich hinfür zu setzen und zu ordnen einen gleichen gehalt und einen gleichen schrot.*

Der Gedanke war münztechnisch durchaus zutreffend. Denn in der laufenden rheinischen Goldmünze waren nach der Norm, wenn man sie auf Halbkarat umrechnet, enthalten:

¹⁾ D. i. nachdem die Aufgabe ist, zu bestimmen, was diese Silbermünzen in Gold wert seien.

a) Feingold . . .	37 Teile
b) Silber	7 *
c) Kupfer	4 *

Diese beiden Zutaten *b* und *c*, die sogenannte Loierung oder Schickung, in der Edelmetall- und Münzbewertung üblicherweise nicht in Rechnung kommend, waren seit der Abschwächung des Feingehaltes des Guldens notwendig geworden, um die Lücke auf die vollen 24 Karat auszufüllen; es wurde die kostspielige Post *b* entbehrlich, wenn man den Feingehalt auf 22 Karat steigerte.

Der Reichsgulden in Gold (in den Zirkelüberschriften wird er als »güldiner« bezeichnet), den die Reichsmünzordnung an die Stelle des umlaufenden rheinischen Guldens gesetzt und dem sie mit diesem die gleiche Währung verliehen hat, wurde nun mit 89 Stück auf die kölnische Mark von 22 Karat fein, mit Remedium von 1 Grän ($\frac{1}{12}$ Karat) bestimmt. Danach wurde also die kölnische Mark Feingold ausgebracht mit $97\frac{1}{11}$ (97·09) Gulden und das Wertverhältnis zu dem Feinsilber im neuen Reichsguldener ($8\frac{9}{15} = 8\cdot53$ fl. aus der feinen Mark Silber) war $8\cdot53 : 97\cdot09 = 1 : 11\cdot377$.

Betrachtet man dagegen die Ziffern nach dem bisherigen rheinischen Gulden, der mit $92\frac{100}{185}$ Gulden aus der kölnischen Mark fein ausgebracht wurde¹⁾ und zu dem Feinsilber in dem neuen Silbergulden ein Wertverhältnis von $8\cdot53 : 92\cdot540 = 1 : 10\cdot844$ ergibt, so liegen die praktischen Folgen dieser Anordnung klar auf der Hand:

1. Der Gläubiger von 100 alten rheinischen Gulden in Gold, der nunmehr 100 neue Reichsgüldiner dafür nehmen sollte, erhielt mit den letzteren an Feingold nur soviel, als in $95\cdot312$ Stück der alten enthalten war, d. h., er verlor damit $4\cdot688\%$ seines Kapitals, somit über $4\frac{2}{3}\%$, wofür keine haltbare ratio legis bestand.

2. Noch schlimmer stand es um das Verhältnis dieser Reichsmünzordnung zum Silberhandel, denn der Verkäufer sollte für die Zukunft an Preis anstatt je 100 fl. in Gold, nur mehr je $95\cdot312$ fl., etwas unter $95\frac{1}{3}$ fl., erhalten!

Dieser Zusammenhang hatte vollständig die Wirkung eines starken Druckes auf den Silberpreis und mit Recht sprach daher die Stadt Nürnberg²⁾ in ihrer erwähnten Zuschrift an die Stadt

¹⁾ Ich lasse hier die Rücksicht auf die Feinheitsremedien außer Rechnung, da sie in beiden Fällen gleichmäßig zur Ausnützung standen.

²⁾ Diese Meinungsäußerung ist besonders beachtenswert, da sie von einem Silbermarkt ersten Ranges herkam.

Frankfurt vom 30. März 1525¹⁾ die Meinung aus, daß dieses Mandat die erwartete Wirkung nicht haben, auch nicht zur Ausführung kommen werde, denn die Bergwerke, große oder kleine, werden aus mancherlei Ursachen ihre Silber zu so geringem Preise nicht hergeben, wie es das Mandat verlangt (eigentlich voraussetzte), *zudem das gegen den überfarern verlierung leibs und guts als übermessiglich gestellt ist. Und wiewohl es, fährt das Schreiben fort, mit dem gold gantz beschwerlich, sein wirkung erlangen möcht, so finden wir die sachen also gelegen, das in solchem newgemuntzten gold ungeferlich ufs hundert vier abgen²⁾ und geringer sein werden, dann hievor das alt gemuntzt gold gehalten hat und gewest ist, ausserhalb des remediums und schickung, daraus zerprechung des alt gemuntzten golds, so man vor dieser ordnung gemuntzt hat, erfolgen möcht.³⁾*

Dieser Guldiner mochte wohl gar nicht zur Ausprägung gekommen sein, da ihn wohl niemand in Zahlung genommen hätte. Anders war es aber mit dem neuen Reichsguldener in Silber. So haben die brandenburgisch-fränkischen Markgrafen Brüder Kasimir und Georg in der Münzstätte Schwabach ganze, halbe und Viertel-silbergulden, sowie Zehener mit der Jahreszahl 1525 herstellen lassen, die heute freilich Münzraritäten sind und wohl auf dieses Jahr beschränkt blieben. Ferner sind von Kurfürst Ludwig von der Rheinpfalz ganze Guldener, halbe und Örtterer, dann Zehener mit der Jahrzahl 1525 vorhanden und von diesen Viertelstücken ist sogar ein größerer Fund gemacht worden, der auf eine umfangreichere Ausbringung schließen läßt. Endlich haben sich Guldenerstücke der Stadt Nürnberg mit der Jahrzahl 1528 und ein Bleiabschlag mit 1527 vorgefunden. Sie alle tragen regelrecht das von der Reichsmünzordnung vorgeschriebene Gepräge und das Gewicht; von den Schwabacher und nürnbergi-

¹⁾ Oben S. 388, Anm. 2.

²⁾ Vgl. oben Absatz 1.

³⁾ Es würden mit der Ausgabe der neuen Guldiner die alten sofort aus dem Verkehr verschwunden sein. Der Vollständigkeit halber erwähne ich noch, daß die Reichsmünzordnung noch die Anstellung von verlässlichen, mit verständlicher Münzordnung auszurüstenden Münzmeistern, Wardeinen und Probierern vorschreibt (§§ 53—56) und insbesondere befiehlt, daß Verwaltung, Gewinn und Verlust der Münzen bei der Obrigkeit bleibe und bestehe (§ 57), womit der alte Mißbrauch der Pauschalierung des Münzergebnisses aus dem Rohmateriale abgestellt war. Der Schluß (§ 58) enthält die allgemeine Strafsanktion.

sehen Guldenern konnte ich sogar die Einhaltung des 15lötigen Feingehaltes feststellen.¹⁾

Markgraf Kasimir insbesondere scheint ein warmer Anhänger der Reform gewesen zu sein. Von ihm ist eine eingehende Instruktion für seine Verordneten zur Eßlinger Versammlung vom 5. Oktober 1524 vorhanden.²⁾ In einem vertraulichen Schreiben aus Onolzbaeh (Ansbach) an den Rat am kaiserlichen Regiment Friedrich von Lidwach zu Tuttingen vom 18. März 1525 spricht er sich freilich dahin aus, daß die Silberbesitzer sich hören lassen, das Silber nicht nach der in der Münzordnung festgesetzten(?) Weise zu verkaufen; auch sollen, wie er höre, die Kaufleute in den Reichsstädten sich weigern, *des reichs gesatzte gulden munz* anzunehmen oder Gold und Silber dafür zu verkaufen, *welchs nun ein ganze zerüttung der aufgerichteten munzordnung und zuvorderst wider gemainen nutz sein würd, auch bißher die meist verhinderung gewesen, das (daß) die munzordnung nit in gang kumen ist.*³⁾

Man ersieht hieraus, daß neben der befürchteten Schwierigkeit des Silberkaufes, um den Silbergulden ohne Schaden ausbringen zu können, die neue Normierung des Reichsguldens in Gold die Hauptursache des Scheiterns dieser wichtigen, von der Verkehrswelt des ganzen Reiches mit Ungeduld erwarteten Aktion gewesen ist. Diese letztere Bestimmung mußte als eine schwere Rechtsverletzung der bestehenden Verbindlichkeiten empfunden worden sein, man erblickte aber in ihr auch einen mittelbaren Druck auf den Silberpreis, somit in erster Linie auf die Bergwerksbesitzer, die ohnehin von stiller Besorgnis wegen der von der neuentdeckten Welt her drohenden Silbereinfuhr erfüllt gewesen sein mochten.

Ein münztechnischer Fehler von nicht zu unterschätzender Bedeutung war es auch, daß die neue Münzordnung unterließ, für die zur gesetzlichen Richtschnur bestimmte kölnische Mark ein Muttergewicht festzusetzen, wozu sie im Anschlusse an den längst geschehenen Vorgang der rheinischen Kurfürsten ein einfaches Mittel gehabt hätte, das auch der allgemeinen Zustimmung gewiß gewesen wäre.

¹⁾ Siehe über alle diese Münzen: Monatsblatt der Numismat. Gesellsch. in Wien, 1914, Nr. 366/367.

²⁾ Nürnberger Kreisarchiv.

³⁾ Nürnberger Kreisarchiv, Konzept.

Der Schwerpunkt der ganzen Reform ruhte indes in der Einführung der 15lötigen groben Silbermünze. Es handelt sich hier darum, den Münzfuß der Eßlinger Reichsmünzordnung in Vergleich zu ziehen mit denjenigen der beiden großen Silberbesitzer jener Zeit, die zugleich die vornehmsten Münzberechtigten waren: Erzherzog Ferdinands von Österreich und der sächsischen Herzoge. Zu beachten ist hiebei, daß zu jener Zeit das Bestreben bestand, den Münzfuß zu verheimlichen. Im Jahre 1545 hatte Ferdinand in die Münzmeisterinstruktion für Wien geradezu den Passus aufgenommen, der Münzmeister *soll auch derselben münz korn, gehalt, noch aufzahl nyemands offenbaren, sondern solches bis in sein tod verschweigen.*¹⁾ Damals hatten übrigens die sorgfältigen Proben, mit denen namentlich seit der Eßlinger Münzordnung die Ausmünzungen verfolgt wurden, längst darüber Klarheit verschafft, aber zur Zeit der Eßlinger Beratungen vom Oktober-November 1524 dürften die Absichten Ferdinands im Punkte des Silbermünzfußes der Versammlung unbekannt gewesen sein. Dasselbe gilt vermutlich auch von der Ausmünzung des sächsischen Guldengroschens. Im Gewichtsfuß war dieser seit der Münzordnung von 1500 auf 2 Lot (8 Stück auf die Erfurter Mark) verblieben, aber im Feingehalt hatte um jene Zeit eine Abschwächung von 15 Lot, zuerst auf 14 Lot 16 $\frac{1}{2}$ Grän (14 $\frac{33}{36}$ Lot), dann auf 14 Lot 16 Grän (= 14 $\frac{16}{18}$ Lot) stattgefunden.²⁾

Unseren heutigen Kenntnissen ist es ermöglicht, die zwei leitenden Punkte festzustellen: Nämlich I. das angenommene Wertverhältnis des Silbers zum Golde und II. die Ausmünzung der Kölner Mark Feinsilber in der groben Münze.

I. Das Wertverhältnis läßt sich aus der österreichischen Münzordnung vom 15. Februar 1524 sowohl für den Preis des Bergsilbers, als für die Ausmünzung bestimmen, wobei der gangbare Gulden

¹⁾ Newald, 48, nach Gedenkbuch, 57, Fol. 124r f.

²⁾ Pückert, 17, Anm. 1, will den ersteren Münzfuß von 14 Lot 16 $\frac{1}{2}$ Grän im Gutachten der sächsischen Münzverordneten vom November 1522 (s. o.) gefunden haben und schließt, nicht ganz überzeugend, daß er im Jahre 1518 schon bestanden habe. Der Herausgeber der RTA. III macht S. 606, Anm. 1, die (unrichtige) Bemerkung, Pückert erwähne davon nichts. Die zweite Ermäßigung auf 14 Lot 16 Grän fällt in die Zwischenzeit bis 1528, da Ferdinand I. diesen Münzfuß in die Instruktion für Joachimsthal vom 30. November 1528 aufnimmt. Newald, 148, Beil. 7.

rheinisch in Gold mit 107 Stück auf $1\frac{1}{2}$ Mark kölnisch, $18\frac{1}{2}$ Karat fein, anzusetzen ist.

a) Der von Erzherzog Ferdinand bestimmte Silberpreis von 10 fl. 53 kr. 4 Fierer für 1 Wiener Mark Feinsilber ergibt ein Wertverhältnis zum Feingold wie 1 : 10·179.¹⁾

b) In der Ferdinandschen Bestimmung des österreichischen Silberguldens rheinisch mit $9\frac{3}{4}$ Stück aus 1 M. W. zu 14 Lot 1 q 1 g ; 10·8995, rund 10·9 fl. = 1 M. W. fein²⁾ und des österreichischen Guldein rheinisch mit $85\frac{1}{2}$ St. = 1 M. W. zu $18\frac{1}{2}$ Lot stellt sich das Wertverhältnis auf 1 : 10·176³⁾, also mit einem geringen Unterschiede gegen a. Beide Verhältnisse waren für jene Zeit stark überholt.

Aus der sächsischen Münzordnung ergibt die Ausmünzung des Guldengroschens mit 8 Stück = 1 M. Erfurt zu 14 Lot 16 $\frac{1}{2}$ Grän zum gangbaren Goldgulden von $71\frac{1}{3}$ St. = 1 M. Köln zu $18\frac{1}{2}$ Karat, ein Wertverhältnis von 1 : 10·834.⁴⁾

Für den jüngsten sächsischen Feingehaltsfuß von 14 Lot 16 Grän wären die Ziffern des Wertverhältnisses 1 : 10·814. Beide nähern sich dem gangbaren Verhältnis 1 : 11 soweit, als es die Kosten der Ausmünzung zuließen.

Die Berechnung nach der Eßlinger Münzordnung muß außer dem neuen Reichsgulden mit 89 Stück = 1 M. K. zu 22 Karat auch den damals gangbaren Gulden rheinisch berücksichtigen, da der letztere tatsächlich auch weiterhin der allein gangbare geblieben ist. Auf die feine Mark kölnisch gehen a) von dem ersteren $97\frac{1}{11} = 97\cdot09$ Stück und b) vom letzteren $92\frac{100}{185} = 92\cdot540$ Stück und das Wertverhältnis zum Silbergulden stellt sich daher

$$\text{nach a) } = 1 : 11\cdot377 \text{ und}$$

$$\text{nach b) } = 1 : 10\cdot844,$$

also mit einem sehr ansehnlichen Unterschied.

Berücksichtigen wir noch

¹⁾ $85\cdot5$ fl. rheinisch in Gold = 1 M. W. rau zu $18\frac{1}{2}$ Karat; danach 110·9189 Stück = 1 M. W. fein. Silberpreis 10 fl. 53 kr. 4 F. = $10\frac{53}{60} + \frac{4}{200} = 10\frac{269}{200} = 10\cdot896$. — $110\cdot9189 : 10\cdot896 = 10\cdot179$.

²⁾ $9\cdot75 \times 256 \text{ g} : 229 \text{ g}$ (14 Lot 1 q 1 g = 57 q 1 g = 229 g) = 10·8995.

³⁾ $110\cdot9189 : 10\cdot9 = 10\cdot1760$.

⁴⁾ 1 Mark Erfurt rau = 8 Guldengroschen fein, ($8 \times 288 : 268\cdot5 =$) 8·581 fl., 1 Mark kölnisch fein $8\cdot581 \times 213 : 214 = 8\cdot541$ fl., $92\cdot540 : 8\cdot541 = 10\cdot834$.

II. die Ausmünzung der feinen Kölner Mark in Silbergulden, so erhalten wir auf diese

- a) vom österreichischen Guldiner = 9·068 Stück¹⁾,
 b) vom sächsischen Guldiner (Guldengroschen) = 8·540 Stück²⁾,
 c) vom Eßlinger Reichsguldiner = 8·53 Stück.³⁾

Es erhellt daraus, daß die österreichischen Silbergulden sowohl nach dem Silberpreis der Zeit, als nach ihrem Verhältnis zum Goldgulden zu schwach waren, um das Paritätsverhältnis zum letzteren (= 60 Kreuzer oder 20 Schilling) aufrecht zu erhalten, daß demnach der Goldgulden nach der österreichischen Währung im Kurse über 60 Kreuzer steigen, oder, wie man damals zu sagen pflegte, »auflaufen« mußte. Dagegen stand die sächsische Silberwährung derjenigen der Reichsmünzordnung so nahe, daß bei gutem Willen und geringem Entgegenkommen die erstere mit Leichtigkeit der letzteren sich anschließen konnte, wodurch in der Silbermünze ein Reichsmünzfuß befestigt worden wäre, der das ganze Werk gerettet und eine dauernde Ordnung der Silbermünze im ganzen Reiche durchgesetzt hätte. Aber eben an diesem guten Willen hat es augenscheinlich gefehlt und es ist der Gedanke nicht abzuweisen, daß dafür weniger geschäftliche als politische Gründe maßgebend waren.

Während aber die Haltung der sächsischen Herzoge eine lediglich abwartende gewesen, ging Erzherzog Ferdinand mit einer scharfen Aktion gegen die neue Reichsmünzordnung vor, die deren allgemeine Durchführung gerade in der Silbermünze unmöglich machte und im Jahre 1535 in der Ausdehnung des österreichischen Silberguldenfußes auf ganz Süddeutschland ausmündete.⁴⁾ Das kaiserliche Patent vom 10. März 1525, aus Madrid datiert, jedoch in deutscher Sprache abgefaßt⁵⁾, war allerdings nicht verlaublich

¹⁾ $9 \cdot 75 \times 256 : 229 = 10 \cdot 8995$, rund 10·9 St. = 1 M. W. fein und $10 \cdot 9 \times 213 : 256 = 9 \cdot 068 = 1$ M. K. fein.

²⁾ $8 \times 288 : 268 = 8 \cdot 597 = 1$ M. E. fein und $8 \cdot 581 \times 213 : 214 = 8 \cdot 540 = 1$ M. K. fein (beziehungsweise aus $8 \cdot 597 - 8 \cdot 556 = 1$ M. K. fein).

³⁾ $8 \times 15 : 16 = 8 \cdot 53 = 1$ M. K. fein.

⁴⁾ Münzvertrag zwischen R. König Ferdinand, den Pfalzgrafen Wilhelm, Ludwig, Otto-Heinrich und Philipp, dann den Reichsstädten Augsburg und Ulm vom 1. Februar 1535. Hirsch, I, 268.

⁵⁾ Original in Wien, Staatsarchiv, erst durch den Abdruck bei Newald, 144, Beil. 6, allgemein bekannt geworden. Dieser Abdruck ist übrigens nach den Abschriften im Hofkammerarchiv, Fasz. 13.610 und am Schlusse des Gedenkbuches XXI angefertigt.

worden, kennzeichnet aber den Standpunkt des Hauses Österreich, wenn darin in Rückerinnerung an das Privilegium maius das Recht, in seinen Landen absolut zu herrschen, *wie ein Kaiser thun mag*, betont, demnach durch die Machtvollkommenheit des Römischen Kaisers die Rechtskraft der Eßlinger Münzordnung für diese Lande als nicht bestehend erklärt wird. Es verdient übrigens hervorgehoben zu werden, daß noch in diesem Diplom die Besorgnis ausgedrückt ist, es könnte der Vollzug dieser Münzordnung dem ganzen Römischen Reiche durch das Erliegen der Silberbergwerke großer Nachteil zugehen *und zuletzt daraus nichts anders erfolgen, als das im heiligen reiche, diewayl die meisten silber aus den Österreichischen landen darein gefirt werden, an muntz und silber großer mangel erscheinen.*

Für den Augenblick bedurfte der Erzherzog dieser kaiserlichen Hilfe seines Bruders allerdings um so weniger, als die Proteste gegen die neue Reichsmünzordnung sich alsbald mehrten¹⁾ und die Voreiligkeit dieses Gesetzgebungswerkes bekundeten. Es ist übrigens eine seltsame Widerlegung des österreichischen Standpunktes in dieser Sache, wenn Ferdinand selbst bald nachher als neuerwählter König von Böhmen für Joachimsthal in der schon erwähnten Münzmeisterinstruktion vom 30. November 1528 den sächsischen Guldenfuß, der dort schon seit Errichtung dieser Münze durch die Grafen von Schlick um 1519 in Übung war, ausdrücklich vorschrieb.²⁾

*

Herrn Professor Dr. ph. Julius Volk in Dresden bin ich für die Überlassung seiner Materialien zum Bande V jüngere Reihe der Deutschen Reichstagsakten zu ganz besonderem Danke verpflichtet, den ich hiemit zum Ausdruck bringe.

Beilage I.

1523, August 16, Innsbruck.

Erzherzog Ferdinand erläßt eine Münzinstruktion an Bernhard Behaim, Münzmeister, für die Grafschaft Tirol. (Amtliche, gleichzeitige Abschrift im Archiv des k. k. Hauptmünzamtes zu Wien. Akten der Münze von Hall im Inntal, Fasz. 1523—1585.)

¹⁾ Vgl. Newald, 8ff.

²⁾ Newald, 148, Beil. 7.

Ferdinandt von gots gnaden prinz vnd Innfannt zv Hispanien
Erzherzog zv Osterreich Herzog zu Burgundi & Graue zu Tirol & Gubernator.

Instruction was unser getreuer lieber Bernhart Behaim vnser
Munzmaister in aufrichtung einer neuen munz, die wir in dieser grafenschaft
Tirol beslossen und machen lassen wollen handlen solle

Anfencklich sol er sich in zway monaten den negsten von hir dato
ze raiten vmb munzer gesellen. als vil er zu jeder zeit notdurftig sein
wirdet. bewerben. und auch ander notdurft zu solchem munzen dienstlich
bestellen und genuesamlich damit versehen, dardurch er auf negst kunftigen
ersten tag Novembris zu munzen entlichen anfahren mug,

Zum andern sol er präg und stempfleysen machen lassen und unser
pildnus und wappen wie er in beuech hat,

Zum dritten wellen wir daz die Wienisch marckh feins silber gsteelt
werden sol zehen guldin und funfzehn kreuzer. und fur den slag
und dergleichen arbeit zehen kreuzer gegeben werden also daz ain
marckh zehen guldin. und funfundzwainzig kreuzer gelten soll,

Zum vierten geben wir unserm munzmaister, welchemassen und auf
waz werde ain yeder phennig solcher neuen munz gemacht werden sol,
diese ordnung

Nemlich sol er phennig machen. die man silberein guldeiner nennet
daz ainer ainen Reinischen guldein gelte, und sollen auf ain wienisch Marekh
geschrotten werden neun stuckh und drey viertl ains stuckh,

Item halb guldeiner. da zwen ainen Reinischen guldein gelten sollen,
sol auf ain Wienisch marck geschrotten werden neunzehn stuckh und
ain halbs stuckh,

Item pfundner der fünf ainen Reinischen guldin gelten werden,
sollen auf ain Wienisch marckh geschrotten werden achtundvierzig stuckh
und drey viertl ais stuckh,

Item sechser der zehen ainen Reinischen gultin gelten, sollen auf
ain Wienisch marckh geschrotten werden sibendundneunzig stuckh und ain
halbs stuckh,

Item kreuzer der sechzig ainen Reinischen gultin gelten, sollen auf
ain Wienisch marckh geschrotten werden funfhundert funfundachtzig stuckh,

Die obgemelten funferley munzen sölln alle und jede insonders in yeder
marck funfzehn lot fein silber halten, alles getreulich und ungeverlich,

Item fierer der dreuhundert ainen Reinischen guldin gelten sollen, sol
auf ain Wienisch lot geschrotten werden achtunddreissig stuckh, und
sollen an yeder marckh halten zway lot drey quintat ain phenning gewicht
fein silber,

Item perner, der zwelfhundert ainen Reinischen guldin gelten sollen
sol auf ain Wienisch lot geschrotten werden sechzig stuckh und sollen in
jeder marckh halten ain lot fein silber,

Beilage II

ad t. 2. J. 1324.

Significatio
In Silber den halben an den Krünigen, gülden galten,
selben auf ein vierniß monat, gestroten,
wanden, sibensundwanzig stück und ein
halbo stück.

Item Krüniger, der halbes an den Krünigen,
gülden galten, selben auf ein vierniß
ganz, gestroten, wanden, fünf und
sechzig stück

In obgemelten fünfzehnen an den Krünigen, selben
also und gade in stunde in jeder ganz 7

~~ein~~ ~~lot~~ ~~in~~ sein Silber galten,
also getrentlich und engamer

~~14~~
7 1 + lot. 1. 2. 1. 8

[Handwritten mark]

Item Krüniger, der zwei und zwanzig an den Krünigen,
gülden galten, selben, so auf ein vierniß
lot gestroten wanden ⁴⁰ ~~ein~~ stück und
selben an grad monat galten, 3 tag lot
3 quintar an pfennig gewichte sein silb

7 eej stück

Item Krüniger, der zwei und zwanzig an den
Krünigen, gülden galten, selben, so auf
ein vierniß ~~lot~~, gestroten, wanden 7
Dass stück, und selben in jeder monat
galten, ein lot sein Silber.

+ wenn falls
[Handwritten mark]

ad t. 2. J. 1324.

Significatio
In Silber den halben an den Krünigen, gülden galten,
solten auf ein Wismuth monatlich, gestroten,
wanden, sibensundwanzigz Stück und ein
halbo Stück.

Item Krüniger, der halbes an den Krünigen,
gülden galten, solten auf ein Wismuth
ganz, gestroten, wanden, fünfz grundt
und fünf und arszig Stück.

In obgemelten fünf forlag an den Krünigen, solten
also und gade in funde in jeder ganz 7

~~ein~~ ~~lot~~ ~~in~~ sein Silber galten,
also getrentlich und engamer

~~14~~
7 1 + lot. 1. 2. 1. 8

[Handwritten mark]

Item Krüniger, der Zwölf grundt an den Krünigen,
gülden galten, solten, se auf ein Wismuth
lot gestroten, wanden ⁴⁰ ~~ein~~ Stück grundt,
solten an jed monatlich galten, Brauj lot
3 quintar an pfening gewichte sein silb

7 eej Stück

Item Krüniger, der Zwölf grundt an den
Krünigen, gülden galten, solten, se auf
ein Wismuth ~~lot~~, gestroten, wanden 7
Dassig Stück, und solten in jeder monatlich
galten, ein lot sein Silber.

+ wenn falls
[Handwritten mark]

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Item Österreichisch ducaten sollen auf ein Wienisch marckh geschrotten werden bis in achtzig stuckh und vierthab und zweinzick grat fein golt halten,

Item Österreichische Reinische guldein sollen sechsthalb und achtzick stuckh bis in funfundachtzickh und ain halb stuckh auf ain Wienisch marckh geschrotten werden. und neunzehendhalben gradt fein golt halten, alles treulich und ungeverlich.

Weiter ist unser bevelch daz gemelter unser munzmaister zwischen hie und den negsten weyhennechten alle frembde munzen kaine ausgenommen, probiern, valviern und in waz werd ain jede im land genomen werde, eigentlich erwegen, uns nachmals, oder unser chamere rete unser oberösterreichischen lande berichten, weiter darin wissen furzunemen.

Und als vormals ain unverstand des munzens abgang und costung gewesen, des sich unser munzmaister albeggen vermaint hat beschwert zu sein, und desselben ain entlicher verstandt und grundt zu haben, ist unser maynung und daz derselb unser munzmaister, auch gwardein als innemen und ausgeben auch all handlungen, so zu erleuterung solchs abgangen costen und raitung dienen, samentlich mit ainander handeln, ordentlich und lauter aufschreiben und verraiten, auch ander ordnung, so inen solcher irer ämbter halben noch aufgericht und gegeben werden, geleben und nachkomen. Daz ist unser ernstliche maynung. Geben zu Innsprug am xvj tag des monats Augusti anno domini funfzehnhundert und im xxij jarn.

Ferdinandt

Rabenhaupt
Rhla. Waldenburg

Beilage II.

1524, Februar 15, Nürnberg.

Erzherzog Ferdinand erläßt eine neue Münzinstruktion an Bernhard Behem, Münzmeister, für die Münze zu Hall im Inntal, für die Grafschaft Tirol, und an Thoman Behem, Münzmeister zu Wien, für die Niederösterreichischen Lande. (Original-Konzept im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern zu Wien. Photographische Nachbildung.)

Druckfehler und Berichtigungen.

- S. 41, Zeile 4 ab »des« bis Zeile 5 »vollständig« gehört auf Seite 42 letzte Zeile nach »Teile«.
- S. 51, Zeile 7 von oben statt »ignem«, richtig »igneus«.
- S. 105, Zeile 3 von unten statt »Waidhofen an der Thaya«, richtig »Horn«.
- S. 320, Zeile 17 von oben statt »Hohengeker«, richtig »Hohenegger«.
- S. 351, Zeile 8 von unten statt »16«, richtig »15«.
- S. 352, Zeile 4 von oben statt »des«, richtig »der«.
- S. 353, Zeile 26 von oben statt »dem«, richtig »den«.
- S. 357, Zeile 2 von unten statt »239 9«, richtig »233·9«.
- S. 360, Zeile 8 von unten statt »Österer«, richtig »Örterer«.
- S. 472, Zeile 7 von unten statt »Matthäus«, richtig »Mathias«.
- S. 485, Zeile 13 von unten statt »Fürsterzbischof«, richtig »Fürstbischof«.
- S. 534, Zeile 8 von unten statt »O. M. B.«, richtig »O. W. W.«.
- S. 534, Zeile 6 von unten statt »Burgstall«, richtig »Purgstall«.
- S. 534, Zeile 3 von unten statt »das er, der Waldviertler, wies eine«, richtig »das er, wie seine«.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1914

Band/Volume: [13-14](#)

Autor(en)/Author(s): Nagl Alfred

Artikel/Article: [Die Anfänge der Reform des deutschen und österreichischen Münzwesens 1524 347-399](#)